

A. M. v. W.

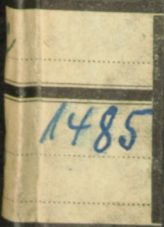
Die Erhöhung in Reichs-Fürsten-Stand/ und Introduction in das Reichs-Fürsten-Raths-Collegium, Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrns/ Herrn Johannßen/ Des H. Röm. Reichs Fürstens zu Mindelheimb/ und Hertzogs zu Marleborough, Ihrer Königl. Maj. zu Groß-Britanien Geheimen Raths/ und commandirenden Generals über Dero in das Röm. Reich und die Niederlande geschicktes Kriegs-Heer/ ... : aus Actis publicis beschrieben/ und mit verschiedenen darzu gehörigen Diplomatus in formâ illustriret

Zweyte und vermehrte Edition, Franckfurt und Leipzig: [Erfurt]: Zu finden bey Hieronym. Philipp. Ritscheln, 1707

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1845121716>

Druck Freier  Zugang





Fe - 1485.

1. Syf.

Fi. 1485.



IOHANNES
von Marleborough
der Englischen



HERZOG
GeneralCapitain
Troupen.

Pinx. Kofel fecit. Arnst.

^{Die}
Erhöhung
ⁱⁿ
Reichs-Fürsten-Stand/
^{und}
Introduction
^{in das}
Reichs-Fürsten-Raths-
COLLEGIUM,
Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/
Herrn Johanniszen /
Des H. Röm. Reichs Fürstens zu Mindelheimb/und Herzogs
zu MARLEBOROUGH,
Ihrer Königl. Maj. zu Groß-Britanien Geheimen Raths/
und commandirenden Generals über Dero in das Röm. Reich und die
Niederlande geschicktes Kriegs-Heer/ auch General-Feld-Zeugmeisters des
Königreichs Engelland/ und Ritters des Ordens St. Georgii,
aus Actis publicis beschrieben/
und
mit verschiedenen darzu gehörigen Diplomatus in formâ

Illustrirt /
von A. M. v. W.
Zweyte und vermehrte Edition.

Frankfurt und Leipzig/
Zu finden bey HIERONYM. PHILIPP. Nischeln / Buchhändl. 1707.

67

Introduction



MARLBOROUGH





Register

Über die Capitel/

Worben zugleich angezeigt wird/ was vor
Documenta in Formâ darinnen zu finden.

CAP. I.

Von dem Herkommen des Welt-berühmten Engelländischen
Generals, Herzog Johannßens von Marleborough, wie Ih-
re Durchl. der Geburt nach ein Engelländischer Edelmann/
des Geschlechts derer von Churchill, von Carln II. in Engelland aber
in den Baronen Stand erhoben worden.

CAP. II.

Wieder Baron, Johann von Churchill, vom König Jacobo II.
in Engelland in den Gräfflichen Stand erhoben/ und zum Grafen von
Marleborough declariret worden.

CAP. III.

Wie Königin Anna in Engelland Graf Johannßen von Mar-
leborough zu der Ehre/ Würde/ und Character eines Herzogen zu
Marleborough erhoben.

CAPUT IV.

Wie Kaysler Leopoldus I. den Engelländischen Duc de Marleborough in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben/ Ihre Kayslerl. Maj. aber an der Ausfertigung des Fürsten-Brieffs durch Dero frühzeitigen Todt verhindert worden.

CAPUT V.

Wie durch Kayslerl. Majest. Iosephum I. des Engelländischen Herzogs von Marleborough Erhebung in den Teutschen Reichs-Fürsten-Stand / vermittelt Ausfertigung eines besondern Diplomatis, vollzogen worden.

Worinn in Formâ zu lesen:

Josephi I. Imperatoris Diploma, quò Dux Johannes à Marleborough, S. Romani Imperii Princeps declaratur, ejusque Insignia augentur.

CAPUT VI.

Wie Kayslerl. Maj. Iosephus I. den Herzog von Marleborough, als einen neuen Reichs-Fürsten/ mit der Herrschafft Mindelheimb belehnet/ auch darauf sothane Herrschafft zu einem Fürstenthum erheben.

In welchem formaliter zubefinden:

Kaysers Josephi I. Diploma, krafft welchen Ihre Majest. die Herzog Johansen von Marleborough, als einem neuen Reichs-Fürsten / verliehene Herrschafft Mindelheimb in ein Reichs Fürstenthum erhöhet.

CAPUT VII.

Wie Kayslerl. Maj. Iosephus I. an die Reichs-Versammlung zu Regensburg gelangen lassen/ den Herrn Herzog von Marleborough, als Fürsten zu Mindelheimb/ in Reichs-Fürsten-Rath aufzunehmen.

Hie-

Sierinnen in formâ :

Käyserl. Commissions-Decret, die verlangte Introduction des Herrn Herzogs von Marleborough, als Fürstens zu Mindelheimb/ in den Reichs-Fürsten-Rath betreffend.

CAPUT IIX.

Von der Reichs-Tags Deliberation über das/wegen des Herrn Herzogs von Marleborough, als Fürstens zu Mindelheimb/ Introduction in den Reichs-Fürsten-Rath/ ad Dictaturam publicam gebrachte erstere Käyserl. Commissions-Decret, und dem darauf erfolgten Concluso beider beeden höhern Reichs-Collegien.

Welchem in forma beygefüget :

1. Vota des Reichs Fürsten-Raths-Collegii über das Käyserl. Commissions-Decret, die Marleborough-Mindelheimische Introductions-Sache betreffend.
2. Churfürstl. Conclusum in der Marleborough-oder Mindelheimischen Introductions-Sache.
3. Fürstliches Conclusum, in ead. materia.
4. Conclusum beeder höhern Reichs Collegiorum, in prædictâ materia.
5. Revers, welchen des Herrn Herzogs von Marleborough, als Fürstens zu Mindelheimb Fürstl. Durchl. wegen Dero Erhebung in Reichs-Fürsten-Stand und erfolgender Introduction im Reichs-Fürsten-Rath von sich gestellet.
6. Extract aus dem Käyserl. Commissions-Decret, sub dato Regenspurg / d. 26. Febr. 1654. die Admission der neuen Fürsten betreffend.

CAP. IX.

CAPUT IX.

Von der Kaysrl. Approbation des in der Fürstl. Mindelheimischen Introductions-Sache ergangenen Conclussi der beeden höhern Reichs-Collegien.

Hierinne formaliter:

Kaysrerliches zweytes Commissions-Decret, die Mindelheimische Introduction in Reichs-Fürsten-Rath betreffend.

CAPUT X.

Wie des Herrn Herzogs von Marleborough, als Fürstens zu Mindelheimb / Fürstl. Durchl. in den Reichs-Fürsten-Rath solenniter introduciret worden.

Worinnen in formâ zu befinden:

1. Verordnung an des Röm. Reichs-Erb-Marschallen / Herrn Grafen von Pappenheim / wegen Introduction des Fürstens von Mindelheimb.
2. Reservatio communis, der alten Westlichen Fürstl. Häuser.
3. Gratulation, welche der Oesterreichische Director gegen den Fürstlich-Mindelheimischen Bevollmächtigten abgelegt.
4. Dancksagungs-Rede / welche der Fürstlich-Mindelheimische Bevollmächtigte nach beschēhener Introduction und erfolgter Gratulation gehalten.





CAPUT I.

Von dem Herkommen des Engelländischen Generals, Herzog Johannens von Marleborough, wie Ihre Durchl. der Geburth nach / ein Engelländischer Edelmann / des Geschlechts derer von Churchill, von König Carl II. in Engelland aber in den Baronen-Stand erhoben worden.

S. I.

Der große Herzog / Johann von Marleborough, ist / seiner Ankunfft nach / ein gebobrner alter Engelländischer Edelmann / des bey der Cron Engelland / in Civil-und Militar-Bedienungen / wohl-angesehenen Geschlechts derer von Churchill. Ihre Durchl. kamen / wegen dero guten Application, so Sie zum Hof-und Kriegs-Wesen hatten / bey denen Königen in Engelland / Carolo II. und dessen damahligen Herrn Bruder / Herzog Jacobo von Norck / in grosse Consideration, und erlangten der Zeit nicht allein ein Regiment Dragoner bey der Engelländischen Armee, sondern auch eine Hoff-und Civil-Charge, indem Sie bey Hochgedachten Herzog von Norck / als Maitre de la Charde Robbe, oder Master of the Robbes, employret wurden. Welche Chargen Sie dergestalt wohl bekleideten / daß höchstermelter Kön. Carl II. bewogen worden / Sie in den Baronen-Stand zu erheben / worauff Sie den Character und Titul: Lord Churchill, geführt.

A

CAPUT

CAPUT II.

Wie der Baron, Johann von Churchill, vom
Könige Jacobo II. in Engelland in den Gräflichen Stand er-
hoben / und zum Grafen von Marleborough declariret
worden.

§. 1.

Nachdem Ao. 1685. erfolgten Tode Caroli II. Königs in En-
gelland / gelangete sein Bruder / der Herzog von Yorck, zur
Engelländischen Crone / und wurde Jacobus der II. benahmet.
Bei dieser neuen Regierung bekam der Baron, Johann von Chur-
chill, in kurzem eine General-Lieutenants-Stelle / und weiln Er /
da man Ihre Maj. als einen Papisten / im Parlament von der Reichs-
Folge ausschließen wolte / solches euserst hintertrieben / auch in dem
Feldzuge wieder den nachmals gefangenen und enthaupteten Herzog
von Montmouth treue Dienste geleistet hatte / wurde Er in besonderer
Gnade des Königs.

§. 2. Als aber Ao. 1688. und 1689. der König Jacob II. die
Cron Groß-Britannien in große Civil Religions-und andere Etaats-
Unruhen setzte / alles über und über gieng / der König selbst die Cro-
ne verliese / und sich zu seinem Alliirten / dem König Ludovico XIV.
in Frankreich / retirirte / bliebe der Lord Churchill, als ein Mann
von Ehre und Gewissen / ein Liebhaber seines werthen Vaterlandes /
und rechtschaffener Eyserer vor die Evangelisch-Protestantische En-
glische Kirche / beständig in der Devotion, so Er der Cron Engelland
schuldig / und meritirte dadurch die Gnade derer auf den vacanten En-
glischen Thron gesetzten / Königs Williams III. und der ältesten Erb-
Prinzessin / und damals würcklicher Königin / Marien.

§. 3. Allerhöchst-gedachter König William, und Königin
Maria, wolten nun die Gnade / womit Sie dem Lord Churchill zu-
gethan / nicht in bloßen Worten bestehen lassen / vielmehr waren Sie
begierig / die dem Vaterlande erwiesene große Dienste in der That zu
recompensiren / wie Sie denn deshalb denselben in den Gräflichen
Stand zu erheben / und zum Grafen von Marleborough, so eine
Graf.

Graffschafft ist / an dem Fluß Reunet gelegen / zu declariren nicht ermangelten. Ingleichen wurde Er zum dritten Commendantenderer Königlischen Gardes zu Pferde und zu Fuße/als welche Charge in Engelland/ auch sonst andertwerts / von großen Ehren und Würden ist/ wie auch zum Obristen des Royal - Regiments of Fusiliers bestellet. Nicht weniger hatte Er die Ehre/in das geheime Raths Collegium, dessen Membra in Engelland sacratæ personæ seyn/ und wieder dieselbe durch Conspiration ein Hoch/Verrath begangen wird/ aufgenommen zu werden.

CAPUT III.

Wie Königin Anna in Engelland Graf Johannsen von Marleborough zu der Ehre / Würde und Character eines Herzogen zu Marleborough erhoben.

§. 1.

Bleichwie Graf Johann von Marleborough denen in vorhergehendem Capitel benannten hohen Aemtern mit großer Dexterität vorstunde : Also brach die Glücks / Sonne desto klärer hervor/da König William III. in Engelland Anno 1695. Ihme/so wohl wegen seiner Staats- und Kriegs Erfahrungheit / als bekanten Fidelität gegen den König und die Cron Engelland/die Hoffnung und Wohlfahrt des ganzen Reichs/ durch Anvertrauung des Duc de Glocester, in die Hände stellte. Denn dieser war der damahligen Prinzessin/iezo regierender Königin Annen/und Dero Ehe-Gemahls/ Prinz Georgens/ Hoheiten / einziger Sohn / und weiln König William weder Manns noch Weibes Erben hatte/ zur Succession der Crone Groß. Britannien erzogen werden mußte ; Weshalber/ als man die Augen über das ganze Reich gehen ließ/üm solche Leute/die dem Prinzen eine glückliche Education zugeben fähig wären / aufzu suchen / die Wahl auf den berühmten Bischoff von Salisbury, D. Burnet, den man zum Informatore, und unsern Grafen von Marleborough, den man zum Gouverneur oder Ober-Hofmeister verordnete/fiel.

A 2

§. 2.

§. 2. Nachdem aber Hochgedachter Duc de Glocester, mit höchsten Leidwesen Engellands/ Ao. 1700. in der besten Blüthe seines Alters verstarb/ auch ferner Ao. 1700. das Ableben des Glorwürdigsten und Großen Königes/ Williams III. erfolgte/ und daher die Regierung der Krone von Groß Britannien an die Zweyte Kron-Prinzessin Annen/ versiel: So war der Herr Graf von Marleborough derjenige/ dem Ihre Königl. Maj. so bald der gegen Frankreich/ der Spanischen Erbfolge wegen/ beschlossene Krieg declariret/ ihre ganze Armée in den Niederlanden anvertraute. Wie glücklich und glorieux nun seine erste Campagne im berühmten 1702ten Jahre daselbst gewesen/ ist annoch im frischen Andencken/ zumahl da Er/ nach der durch Sturm eroberten Citadelle zu Lüttrich/ und nach Übergabeder Earthauße daselbst/ auf einem Schiffe auf der Maase/ in der Französ. Parthengänger aus Geldern Hände versiel/ und dennoch/ nebst etlichen Gefebrten/ freyen Fußes zu Lande fortgelassen wurde/ weil Sie Ihn nicht gekennet/ und nur die Beute samt etlichen Soldaten mit sich fortgeschleppt/ von Ihme aber nachmals vergeblich begehret/ sich/ als ihren Kriegs Gefangenen/ zustellen.

§. 3. Von der Großmächtigsten Königin Annen war hierauf dieses die Belohnung/ daß nicht allein des Hm. Grafens jährliches Einkommen mit 6000. Pfund Sterling vermehret/ sondern Er auch in die Ehre/ Würde und Character eines Herzogen zu Marleborough erhoben wurde.

CAPUT IV.

Wie Kaiser Leopoldus I. den Engelländischen Duc de Marleborough in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben/ Ihre Kaiserl. Maj. aber an der Ausfertigung des Fürsten-Briefes durch Dero frühzeitigen Todt verhindert worden.

§. I.

Der berühmte Engelländ. Theologus, Wilhelm Scherlock/ leget dem großen Duc de Marleborough in seinem Sermon, welchen derselbe/ in Gegenwart Ihro Königl. Majest. von Groß-

Groß-Britannien, in der Cathedral-Kirche zu St. Paul den 7. Sept. 1704. hielt/als das grosse Danck-Fest/wegen der den 2. Aug. nur ermelten Jahres bey Höchstädt/ durch Ihro Königl. Majest. und Dero Hohen Allirten siegreiche Waffen wieder die Frangosen und Bähern/unter kluger Anführung höchst-gedachten Herzogs von Marleborough, tapffer besochtenen Victorie, mit grossen Frolocken gefeyret wurde/ folgendes Elogium bey: Könnte aber auch dem grossen General, dem Herzog von Marleborough etwas ruhmwürdigers begegnet seyn/ als daß Er in einem so wichtigen Werke von Euer Maj. und Dero Allirten bevollmächtiget/ und zu einem Werkzeuge der Göttl. Fürscheidung in einer so gloriwürdigen Action, als sonst irgendwo zu lesen/ erkohren worden? Gott verrichtet nichts unmittelbahr/ sondern Er erwehlet geschickte Mittels-Persohnen/ seine weise und gütige Rathschläge auszuführen. Findet Er Sie nicht in allen Stücken tüchtig/so rüstet Er Sie selbst aus/ und wenn Er Sie in etwas über die gemeine Staffel der Natur erhebet/ so wird dadurch ihrem Ruhm ein neuer Zusatz beygefüget. Doch es mag bey dieser Person entweder die Natur oder auch eine übernatürliche Krafft das meiste beygetragen haben/ so ist dennoch gewiß/ daß niemahls jemand mit mehr Tapfferkeit/ Geschicklichkeit und grösserem Fleiß/ versehen gewesen/ ein so grosses Unternehmen auszuführen/ das einen so höchst-erwünschten Erfolg zugleich nach sich gezogen. Und wenn dieser von gleichem Ruhm begleitet wird/ wie hier nicht anders zu vermuthen/so hat Sie nicht Ursach/ denen grössten Helden/ so jemahls gelebet/ ihr erworbenes Lob zu mißgönnen. Darinnen bestehet der rechte Adel derer jenigen/ die mit sonderbahren Ehren-Zeichen prangen/ daß Sie ihre

Fürsten und ihr Vaterland durch ihre Waffen zu beschützen pflegen. Alle Titul und Zeichen der Ehre haben ihren Ursprung aus dem Kriege/ und wenn Sie nicht dadurch erworben/ sondern nur durch Erbschafft / oder durch bloße Gnade der Fürsten erlangt werden / so geben Sie selten anderswo einen sonderbahren Glanz von sich; Denn man pfleget einen tapffern Kriegsmann/ dem man seine Wohlfarth und Sicherheit zuzuschreiben hat/ viel höher / als bloße Titul und leere Bilder der Ehre zu bewundern.

S. 2. Gewiß/ wenn man die dem Heil. Röm. Reiche durch den Duc de Marleborough geleistete unvergleichliche Dienste in Betrachtung ziehet / wird man sagen müssen / daß / so lange die Welt stehet / keine Englische Armee aufn Teutschen Boden solche Siege/ als von Gott der Duc de Marleborough gewürdiget worden/ erhalten/ auch die Cron Frankreich keinen so harten Streich innerhalb 100. Jahren in Teutschland erlitten/ als selbiger durch diesen theuren Herzog versetzt worden. Denn dieser große General nicht allein der Cron Engelland zum besten / wieder den Europæischen Aufrührer / und prätendirten neuen Universal - Monarchen/ große Dienste mit Rath und That gethan / sondern auch / da es Ao. 1704. in Ober-Teutschland am gefährlichsten aussah / mit einem Groß der Englischen und Holländischen Armeen dahinpersöhnlich rückte/ und die Teutsche Freyheit/ so durch die Untreu einiger wieder alle Rechte Ihr eigen Vaterland bekriegenden grossen Glieder und Stände in die höchste Unruhe und Verderben/ durch Einziehung des Reichs-Feindes der Cron Frankreich Troupen in die Viscera Germaniæ, gesetzt worden / retten / und zwey considerable Bataillen in Schwaben und Bähern/ wieder die Französische und Bähnerische Armeen, in besagtem 1704ten Jahre Mens. Aug. beym Schellenberg vor Donauwerth / und bey Höchstädt an dem Donau - Strom / mit Assistentz der hohen Kayserslichen und des Röm. Reichs Generalität/ und vornehmer Teutschen Reichs - Fürsten / auch die rebellischen Glieder und Reichs - Stände vollends verjagen helfen.

S. 3. Solz

§. 3. Solcher Gestalt / und da dieser große General in Engelland nicht höher steigen konnte / war nichts übrig / als daß auch andere Potentaten von Europa dessen Ehre und Würde zu erweitern trachteten. Davon machte der letztverbliebene Röm. Käyser LEOPOLDUS I. einen Anfang / indem Ihro Käyserl. Maj. zu Bezeugung Dero Käyserl. Gnade / und zur Dankbarkeit der Teutschen Nation, gegen auswärtige tapffere und fluge Kriegs-Helden und Staats-Ministros, mehrhochgedachten Englischen Duc de Marleborough in den Teutschen Reichs-Fürsten-Stand erhoben; Wiewohl Dero frühzeitiges Absterben gehindert / daß bey Ihrem Lebzeiten sothane höchst-löbliche Intention nicht gänglich vollzogen werden können.

CAPUT V.

Wie durch Käyserl. Maj. Josephum I. des Engelländischen Herzhogs von Marleborough Erhebung in den Teutschen Reichs-Fürsten-Stand / vermittelt Ausfertigung eines besondern Diplomatis, vollzogen worden.

§. I.

MJe hoch der berühmteste Engelländer / Duc Johannis von Marleborough, so wohl in seinem Vaterlande an Ehr und Würden gestiegen / als auch nachgehends / in dem H. Röm. Reich / Teutscher Nation, noch einen neuen Access und Erweiterung seiner Gloire, durch die Erhebung in den Teutschen Reichs-Fürstens Stand / erworben / davon ist in vorhergehenden Capiteln Meldung geschehen. Was aber der gloriwürdigste Käyser LEOPOLDUS I. dießfalls angefangen / solches wurde nach Ihrer Majestät Absterben von Dero Aller-Durchlauchtigsten Herrn Sohne / und Successorn, wie auch Zuschauern der unsterblichen Marlebourghischen Verdienste / der letztregierenden Käyserl. Majestät Josepho I. höchst-rühmlichst vollzogen.

§. 2. Denn nachdem der große Duc de Marleborough, den 12. Novembr. 1705. nach geendigter Campagne, zu Wien anlangete / und biß den 23. ejusdem mit dem Käyserl. Hofe daselbst / wegen Fortsetzung

setzung des Krieges viel wichtige Conferenzen hielte / wurde von
höchst-gedachter Kaysrl. Majest. Josepho I. demselben / über obbesag-
ten Reichs-Fürsten/Stand/ ein gewisses Diploma in Lateinischer
Sprache ertheilet / welches in folgendem Abdruck formaliter gelesen
werden kan:

JOSEPHI I. IMPERATORIS DIPLOMA,

QVò DUX JOHANNES à MARLEBOROUGH,
Sacri Romani Imperii Princeps declaratur, ejusque
Insignia augentur.

JOSEPHUS, Divinâ favente Clementiâ electus
Romanorum Imperator, semper Augustus, ac
Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ,
Croatia, Sclavoniæ, &c. Rex, Achi-Dux Austriæ, Dux
Burgundiæ, Brabantia, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, &c.
Marchio Moraviæ, Dux Lucemburgiæ & Superioris &
Inferioris Silesiæ, Wirtembergæ & Teckæ, Princeps Sue-
viæ, Comes Habsburgi, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi & Go-
ritiæ, Landgravius Alsatia, Marchio Sacri Romani Impe-
rii, Burgoviæ, ac Superioris & Inferioris Lusatia, Dominus
Marchiæ, Sclavoniæ, Portus Naonis, & Salinarum. Ad
futuram rei memoriam agnoscimus & notum facimus
tenore præsentium universis: Quamquam ea Imperato-
riæ Majestatis Nostræ est munificentia ac liberalitas, ut
quam Divina benignitas Nobis elargita est honorum, do-
norum-

norumque dispartendorum amplam potestatem ac facultatem, ad Ejusdem Divini Numinis exemplum, in omnes ubertim diffundere, ac affluenter derivare, Nobis imprimis volupe sit. In conferendis tamen iis prærogativarum ritulis, qui ad Augustæ Majestatis Nostræ sublimitatem proximè accedunt, liberalitatem Nostram iis solemus terminis restringere, ut excelsum quidpiam & insolitum in eo oporteat elucere, quem ad insignioris & principalis Eminentiae gradum decernimus elevare.

Considerantes igitur, JOHANNES, Dux de Marleborough, quod Augustissimus Genitor Noster, Divus Romanorum Imperator, LEOPOLDUS, non tam ob antiquam Nobilissimæ inter Britannos Originis tuæ prosapiam, & Majorum tuorum præclara facinora, quàm propriarum virtutum tuarum splendorem, & gloriosa tua in Sacrum Romanum Imperium ejusque Foederatos, & universam penè Rempublicam Christianam, merita, quæ te jam in Britannicorum Regnorum Provinciis, Nobilissimorum Virorum Ducumque numero aggregaverant, atque ad supremos tum intimi Serenissimæ Reginae Magnæ Britanniae Consilii, tum Imperii militaris honores evexerant, dignum te judicârit, quem non minus, in Imperio Romano Germanico, præcipuò quòdam ornamento decoraret; Et cum Tu, adductò in Vindeliciam & Bavariam usque dictæ Serenissimæ Reginae & foederatarum Belgii Provinciarum numero Exercitu, de cæsis fugatisque, memorabili in ævum clade, ad Donaver-

B

dam

dam & Hochstettam, Gallo-Bavaris, in meditullio Germaniæ immortalia tibi trophæa erexisses, & periclitantem plurimorum Imperii Romani Ordinum salutem & libertatem prudentiâ & virtute tuâ militari gnaviter vindicasses, Te quoque ipsorum Imperii Principum numero & ordini infereret, Præfata autem Sacra Cæsarea Majestas, immaturâ morte præventa, quam in pectore fovebat intentionem, & gratam voluntatem declarare quidem, sed coronidem eidem imponere, eamque Orbi per Diploma consuetam notam facere non potuerit. Nos, paternis inhærentes Vestigiis, ac insignium Tuorum meritorum non minùs memores, & grati æstimatores, quin & nonnullorum præclarissimorum facinorum tuorum Ipsimet testes & spectatores, tam præfatam Divi Parentis Nostri voluntatem perficiendam, quàm propriam Nostram ergà Te benevolentiam eò magis declarandam existimamus, quò testatius indies Tuum in Nostris & Sacri Imperii Romani totiusque causæ communis rationibus promovendis studium reddis, meritisque novis antiqua cumulando omnia à Te magna porrò pro publico bono exspectare jubes.

Quod itaque æstimationis erga Te Nostræ & grati animi signum meritorum tuorum immortale præmium, familiæ tuæ decus publicum, & virtutum tuarum æmulatoribus efficacissimum sit incitamentum: Nos te, JOANNES Dux de Marleborough, ex certâ scientia, animò benè deliberatò, maturòque ac sanò Principum ac Sacri Roma-

ma-

mani Imperii Procerum accedente consilio, deque eâ,
quâ per DEI gratiam fungimur, Cæsareæ Authoritatis
Nostrâ plenitudine, in Nomine Ejusdem Omnipotentis
DEI, per Quem Reges regnant, Principes imperant, & po-
testates decernunt justitiam, ad Quem etiam, velut gra-
tiarum omnium primum Authorem, cuncta referimus,
omnesque tuos Liberos, Hæredes, Posteror ac Descenden-
tes legitimos, masculos & foeminas, utriusque sexûs, in
veros Sacri Romani Imperii Principes fecimus, creavimus
& extulimus, atque ad titulum & dignitatem Principa-
tûs Imperii ereximus, exaltavimus atque sublimavimus,
aliorumque Nostrorum & Sacri Imperii Principum nu-
mero, coetui & consortio aggregavimus, adscripsimus, &
prædicato Illustrissimi, Dilectionis & Consanguinei No-
stri Charissimi insignivimus, prout per præsentis facimus,
creamus, erigimus, exaltamus, sublimamus, aggrega-
mus, adscribimus & prædicato Illustrissimi, Dilectionis
& Consanguinei Nostri Charissimi, insignimus. Decer-
nentes, & hoc Nostro imperiali Diplomate firmissimè sta-
tuentes, ut posthac tu tuique hæredes ac descendentes le-
gitimi, masculi & foeminæ, vigore hujus Nostræ erectio-
nis, exaltationis, sublimationis, & aggregationis, sitis &
esse debeatis, nominemini, nuncupemini & reputemi-
ni, tam in scriptis quàm vivâ voce, aut alias, quotiescun-
que vel quomodolibet tui aut illorum mentio facienda
fuerit, Sacri Romani Imperii Principes (Salvis etiam, at-
que in pristino statu permanentibus antiquis & genuinis

vestris titulis & dignitatibus longâ successione & serie per manus acceptis,) utque tanquam Imperii Principes ejusdem Sacri Imperii Ducibus & Principibus eodem, quò ipsi in solennibus uti solent, singulari, atque in notam ejusmodi præeminentiæ concessò amictu induti, proximè affideatis, citra cujusque impedimentum & contradictionem, atque etiam omnibus & singulis honoribus, dignitatibus, prærogativis, exemptionibus, præeminentiis, libertatibus, juribus, privilegiis, insignibus, gratiis, indulgentiis, regalibus & aliis quibuscunque, in judicio & extra, in omnibus rebus, statibus & causis, tam spiritualibus, quàm temporalibus, Ecclesiasticis & profanis, ac in quibuscunque Sessionibus, Conventibus, Processionibus, & aliis ubique & in locis omnibus, gaudere, uti ac frui possitis ac debeatis, quibus alii Nostri & Sacri Romani Imperii Principes per Romanum Imperium & ubique locorum & terrarum, in dandis & recipiendis juribus, conferendisque & suscipiendis feudis, atque in aliis omnibus & singulis ad illustrem Statum & conditionem Principum spectantibus gaudent, utuntur, fruuntur & potiuntur, hactenusque gavisi, usi ac potiti sunt quomodolibet de consuetudine vel de jure. Insuper ut peculiarem, Illustrissime Princeps, erga Te animi Nostri propensionem externò quoque signò, velut immortalì Mnemosyno, & præsentì & futuræ ætati magis testatam reddamus, arma seu insignia tua Aquilâ Nostrà Imperiali auximus & ornavimus, quæ dictæ aquilæ pectori imprimantur, atque loco Coronæ

ronæ hæcenus usitatæ, pileô seu Coronâ Ducali tēgantur, & Aquilæ Imperialis alæ ac pedes scutum firment, ut nempe, tūm sera miratur posteritas in Aquilæ Imperialis pectore arma tua Gentilitia, memoria repetat, te Cæsari, totique Reipublicæ opportunam ac perutilem operam navasse, eo-que consortium Imperialis Aquilæ, tūm æternam Cæsaris Imperiique protectionem & gratitudinem promeruisse, prout hæc omnia in hoc Diplomate per pictoris industriam coloribus suis ingeniosius distincta videre licet.

Quapropter universis & singulis Electoribus aliisque Sacri Romani Imperii Principibus, Ecclesiasticis & Secularibus, Archi-Episcopis, Episcopis, Ducibus, Marchionibus, Comitibus, Baronibus, Militibus, Nobilibus & Ignobilibus, Clientibus, Capitaneis & Vicedominis, Præfectis & Magistratibus, Procuratoribus, Civium Magistris, Judicibus, Consulibus, Heroaldis, Caduceatoribus, Civibus, Municipibus, & omnibus denique Nostri & Sacri Romani Imperii subditis & fidelibus dilectis, cujuscunque Statûs, gradûs, conditionis, ordinis, dignitatis aut præeminentiæ fuerint, seriò mandamus atque præcipimus, at reliquos pro statûs, gradûs & dignitatis conditione fraternè, benevolè & clementer hortamur, & requirimus, ut Te, Illustrissimum JOANNEM, Ducem de Marleborough, Tuosque filios hæredes ac descendentes legitimos, ab hoc tempore in futurum & perpetuo pro Principibus Imperii reputent & honorent, vosque Principes Imperii nominent, prædictisque privilegiis, juribus,

B 3

in?

insignibus, regalibus, præeminentiis, exemptionibus, prærogativis, titulis, gratiis & induktis liberè, pacificè & sine omni impedimento ac molestatione gaudere, uti, frui & potiri sinant, nec aliquo pacto in iis impediunt seu perturbent, sed potius tueantur, manu teneant atque defendant, neque contrarium faciant, fieri vè quòvis modò procurent, aut permittant, quatenus Nostram & Sacri Imperiù indignationem gravissimam & pœnam quingentarum Marcarum auri puri, pro semisse Imperiali fisco seu Ærario Nostro, pro reliquo verò semisse injuriam passi, vel passorum usibus, toties, quoties contraventum fuerit, omni spe veniæ sublatâ, applicandam, evitare voluerint; Cœteri verò facturi sunt in eorum, suâ æquanimitate, ac solita in Nos observantiâ dignam, Nobisque gratam, reciproco fraterni amoris affectu, Cæsareâque Nostrâ benevolentia & gratia per occasionem rependendam & agnoscendam. Harum testimonio Literarum, manu Nostra subscriptarum, & Bullæ Nostræ aureæ typario munitarum; Quæ dabantur &c. 14. Nov. 1706.

§. 3. Indem aber in vorherstehendem Kaysersl. Diplomate unter andern Erwèhnung geschiehet / was gestalt Kaysersl. Majest. das Marlebourgische Wapen mit dem Kaysersl. Reichs-Adler dergestalt vermehret / daß selbiges auf der Brust sothanen Adlers liegen / und anstatt der biß anher gewöhnlichen Krone mit einem Fürsten / hute bedectet werden solle: So hat man vor dienlich ermesen / eine kurze Beschreibung dieses Wapens mit anzuhängen. Und bestehet dasselbe aus einem quartierten Schilde / in dessen ersten Quartier oben zur linken Hand ein weiß Creuze in einem kleinen rothen Felde / und zur rechten ein

ein aufrecht stehender weißer Löwe im blauen Felde erscheinet. Im
 zweenen Quartier seind zu befinden drey schräge weiße Balken im blau-
 en Felde. Das dritte Quartier ist in drey Theil eingetheilet / und præ-
 sentiren sich oben drey blaue Blumen / welche wie drey- blätterigter
 Klee anzu sehen; Dann herunterwärts fünff weiße Spitzen; Unten
 aber ist in diesem dritten Quartier ein leeres weißes Feld. Das vierte
 Quartier ist gleichfals gesondert in zwey Theil / worinnen zur linken
 ein schwarzer gefiederter Pfeil in einem schmalen weißen Felde / zur rech-
 ten aber ein aufrecht stehender weißer Löwe wiederum im blauen Felde.
 Im Hertz-Schildlein / welches roth / ist quer über ein weißer Balken/
 und auf demselben liegen drey rothe Kugeln. Der iezige Fürsten-Hut
 auf diesem Wapen ist roth / und der Aufschlag weiß; Der Reichs-
 Apffel aber ebenfals roth / und wird das Wapen-Schild mit dem Kö-
 niglich-Engeländischen hohen Ritter-Ordens-Zeichen / dem blauen
 Hofenband / umbgeben / darinnen die gewöhnlichen Worte: *Hony
 soit qui mal y pense*, zu lesen. Dieses Wapen lieget nun obgedach-
 ter maße auf der Brust des von Kays. Maj. conferirten ausgebreiteten
 Zwenköpffigten schwarzen Reichs-Adlers / an welchem die Kronen auf
 beyden Köpfen mit ihren runden Circeln / wie auch die Schnäbel und
 Füße / gelb oder gülden und zu oberst die Kays. zugeschlossene Krone/
 welche gelb und blau / samit dem gewöhnlichen Reichs-Apffel.

CAPUT VI.

Wie Kays. Majest. Josephus I. den Herkog
 von Marleborough, als einen neuen Reichs-Fürsten / mit der
 Herrschafft Mindelheim belehnet / auch darauff sothane Herr-
 schafft zu einem Reichs-Fürstenthum

erhoben.

§. I.

In uhralten Zeiten erloschen zwar die Dignitates mit der Pers-
 ohn / jedoch weiln selbige ohne Güter nicht geführet werden
 kunten / arth daher nicht leicht eine Dignitas ohne Güter con-
 feriret wurde / so bekamen die darzu verliehene Bona Nomen Digni-
 tatis,

tatis, einfolglich/ wenn einer zum Herzog gemacht worden/ erhielten die Ihme darzu verliehene Güter den Namen eines Herzogthums. So viel aber die folgende Zeiten anlangt / insonderheit heut zu Tage/ so geschiehet selten/ daß ein Römischer Kaysler/ wenn Er einen in Fürsten Stand erhebet/ Ihme zugleich ein Fürstenthumb verleihen sollte. Ja dieses Reservatum Cæsareum ist in der Kayslerl. Wahl/ Capitulation dermassen umschrencket/ daß Kayslerl. Majest. bey Conferirung Fürstlicher Dignitäten/ vornehmlich dahin sehen soll/ damit dieselbe allein denen ertheilet werde/ die es vor andern wohl meritiret/ im Reich mit ohnmittelbahren Gütern angesetzt/ und die Mittel haben/ den Fürsten-Stand prodignitate zu führen. Woraus aber keines weges folget/ daß/ wenn eine mit ohnmittelbahren Reichs-Gütern versehene Person in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben wird/ dessen Lande zugleich in ein Fürstenthum verwandelt werden sollten/ es wäre denn/ daß solches in dem Diplomate specialiter exprimiret worden.

§. 2. Allermassen aber/ wenn man diese Theses in einige Consideration ziehet/ verschiedene singularia sich darstellē: Also präsentiren sich auch quoad hypothesin, bey des Herrn Herzogs von Marleborough Erhöhung in den Reichs Fürsten-Stand/ viele Sonderheiten. Wiewohl auch dieser grosse General, wenn man betrachtet/ wie Derselbe das gesegnete Instrument gewesen/ wodurch GOTTE nicht Teutschland allein/ sondern auch das übrige Europa von der bevorstandenen Französischen Slaveren gerettet/ solches alles verdienet hat; Massen auch dessen grosse Thaten weder Zeit noch Nerd aus der Menschen Gemüther werden rauben können/ ja es werden alle Acta publica, alle Archiven/ und alle Historien/ von dessen glorieusen actionen/ und deren wunderwürdigen Wirkungen/ Zeugniß abstatten/ so lange die Welt dauret.

§. 3. In Betrachtung dieser meriten hatte nun zwar die jetzt höchstlöblichst regierende Kayslerl. Majest. Josephus I. Dero gloriwürdigsten Herrn Vaters LEOPOLDI Kayslerl. Majest. auf die Marleboroughische Erhöhung in Reichs-Fürsten-Stand gerichtete Intention höchst-rühmlich zu Werke gesetzt/ wie davon in vorhergehendem Capitel Meldung geschehen; Allein/ weiln der theure Herzog von Marleborough

borough mit ohnermüdeter tapfferer Dienstleistung und Beförderung des allgemeinen Nutzens seine Verdienste um Ihre Kaysrl. Maj. und das Röm. Reich von Tag zu Tag mehr und mehr vermehrte: So wolten auch Kaysrl. Maj. die Gnaden-Belohnungen augiren/und belehneten dahero nicht allein/ als Erz-Herzog zu Oesterreich/ denselben mit der heimgefallenen Reichs-Herrschaft Mindelheim/ sondern erhöheten auch/ als Römischer Kaysrl. sothane Herrschaft in ein freyes ohnmittelbahres Fürstenthum des H. Röm. Reichs/ gestalt von sothaner Erhebung folgendes Diploma ausführliche Nachricht ertheilen wird:

Kaysers JOSEPH I. DIPLOMA,

Krafft welchen Ihre Maj. die Herzog Johannsen von Marleborough, als einem neuen Reichs-Fürsten/verliebene Herrschaft Mindelheim in ein Reichs-Fürstenthum erhöhet.

WIR JOSEPH / dieses Namens der Erste/ erwählter Römischer Kaysrl. / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böhheim/ Dalmatien/ Croatien/ und Slavonien 2c. König/ Erz-Herzog in Oesterreich/ Herzog zu Burgund/ Brabant/ Steyer/ Carndten/ Grain und Lützenburg/ zu Württemberg/ Ober-und Nieder-Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggraf des Heil. Röm. Reichs/ zu Burgau/ Nöhren/ Ober-und Nieder-Laußnitz/ Gefürsteter Graf zu Habsburg/ Tyrol/ Pfürd/ Kyburg und zu Görz/ Landgraf in Elsaß/ Herr auf der Windischen Marck/ zu Portenau und zu Salins. Bekennen für Uns/ und Unsere Nachkommen am Heil. Röm. Reich öffentlich mit
 S diesem

diesem Brief und thun kund allermänniglich; Nachdem wey-
land der Allerdurchlauchtigste / Großmächtigste und Unüber-
windlichste Fürst / Herr LEOPOLD, erwehelter Römischer Kays-
ser / auch zu Hungarn und Böhheim / König / 1c. Erz-Hertzog
zu Oesterreich 1c. Unser gnädiger und geliebtester Herr und
Vater / gloriwürdigsten Gedächtniß / in sonderbahrer Anseh-
und Erwehung der vortrefflichen ungemeinen Verdienste / so
um Ihre Majest. und Liebd. und das Römische Reich / auch das
ganze gemeine Wesen / der Hochgebohrne Fürst / Johann / Her-
zog von Marlborough / Unserer freundlich. geliebten Muhme
und Schwester / der Königin in Engelland Liebd. Geheimer
Rath / und durch dasiges Königreich General-Feld-Zeug-Mei-
ster / der Königl. Englischen Armada Obrister Feldherr / Rit-
ter des Heil. Georgii Ritter-Ordens / in viele Weg / insonder-
heit aber durch Beförder- und eigene Anführung des von Hoch-
besagter Königin und denen General-Staaten der vereinigten
Niederlande im verwichenen 1704. Jahr / Unserm damals in
äußerster Gefahr gestandenen werthen teutschen Vaterland
zu Hülff geschickten ansehentlichen Kriegs-Heers / und die dem
Feind mit dessen grossen Niederlage bey Donawerth und Höch-
statt gelieferte Feld-Schlachten erworben / denselben nicht al-
lein in den Reichs-Fürsten Stand allergnädigst erhoben / son-
dern auch zur Stelle und Stimme in dem Fürstl. Collegio bey
Reichs- und Gränß-Tägen zu verhelffen und zu dem Ende mit
ohnmittelbahren Reichs-Gütern zu versehen / entschlossen ge-
wesen; Und Wir nun höchstgedachter Sr. Majest. und Liebd.
Lobwürdige Intencion um so mehr / als erwehnter Fürst von
Mar-

Marleborough, mit ohnermüdeter tapferer Dienstleistung und Beförderung des allgemeinen Nutzens/ seine Verdienste um Uns und das Römische Reich immerhin vermehret/ und weiter zu vermehren nicht auffhöret/ ins Werck zu richten begierig seynd/ in solchem Absehen auch die ohnmittelbahre Reichs-Herrschaft Mindelheim/ wie solche/vermöge der von weyland Kayser Matthia Unserm Erk-Hauß darauf ertheilter Expectanz, nach Absterben weyland Maximilian Philipsen/ Herzogs in Böhern/ auf Uns gekommen/ als ein männliches After-Lehn überlassen und aufgetragen/ wie solches der Ihm/ Fürsten von Marlborough/ aus Unser Oesterreichischen Hof-Sanzeley ertheilter Lehnbrief mit mehrern ausweist: So haben wir/ zu mehrer Bezeugung Unserer gegen Ihn/ Fürsten von Marlborough/ hegenden gnädigsten Neigung und Er-läutlichkeit/ sothane Herrschaft Mindelheim/ aus wohlbedachtem Muth/ zeitigem Rath und rechtem Wissen/ zu einem des Heil. Röm. Reichs ohnmittelbahren Fürstenthum erhebt und erhöhet / also / daß von nun an oftgesagte Herrschaft Mindelheim ein freyes ohnmittelbahres Fürstenthum des H. Römif. Reichs mit jehgedachtem Nahmen genennet und von jedermänniglich dafür gehalten und geachtet werden solle. Thun das auch hiemit/ aus habender Kayf. Macht / als Römischer Kayser/ erigiren/ erheben/ erhöhen/ und halten vieler-nandte Herrschaft Mindelheim mit allen darzu gehörigen Ober-Mittel-und Nieder-auch Hof-und Land-Gerichten/und Obrigkeiten/ samt andern pertinentien/ für ein sonderbahres Fürstenthum des Reichs/ hiemit wissenschaftlich/ in Kraft dieses

§ 2

Briefs/

Briefs/ also und dergestalt/ daß dieselbe nun und hinfüro ein freyes/ ohnmittelbares Fürstenthum des Reichs seyn/ auch von jedermänniglich dafür gewürdigt/ geacht/ erkandt/ und von Uns und Unsern Nachkommen am Reich/ als ein Fürstenthum des Reichs/ erkandt und gehalten/ wie auch der Fürst von Marlborough/ desselben ehliche Leibes Erben/ und Erbensch. Erben/ männlichen Geschlechts/ und Besißere dieses Fürstenthums/ wegen desselben/ zu allen Reichs- und Gräñß. Tagen beschreiben werden sollen/ auf denselben in Person oder durch Ihre gevollmächtigte Rätthe/ als andere Unsere und des Reichs Fürsten erscheinen/ auf erstberührten und andern Conventibus ihre Session und Stimme/ auch alle und jede Vorthail/ Freyheiten/ Rechte und Gerechtigkeiten/ Prærogativen und Præminentien/ wie obgemeldet/ als Fürsten des Heil. Reichs/ haben/ sich derselben freuen/ gebrauchen/ und genießsen sollen und mögen/ ohne Gefährde.

Und gebieten darauf allen und jeden/ Churfürsten/ Fürsten/ &c. ernstlich und vestiglich/ mit diesem Brief/ und wollen/ daß sie offternandten Fürsten von Marlborough/ und alle dessen eheliche männliche Leibs. Erben/ und Erbensch. Erben/ und Possessores dieses Fürstenthums Mindelheimb/ hinfüro/ neben ihren wohlerlangten Reichs. Fürsten. Stand/ als Fürsten zu Mindelheimb/ ehren/ halten/ schreiben/ nennen und erkennen/ sie auch in allen und jeglichen Reichs. und andern Versammlungen/ hohen und niedern Stifftern und Aemtern/ Geist- und Weltlichen/ auch sonst an allen Orten und Enden/ für Unsern und des Heil. Reichs Fürsten zu Mindelheim zulassen/

sen/achten und halten/ auch bey aller Ehr/Würde/Prærogativen/ Præeminentien/ Vorthail/Recht und Gerechtigkeiten/ derer sich andere des Heil. Reichs Fürsten/ von Rechts. oder Gewohnheit wegen/ allenthalben freuen/ gebrauchen und genießen/ gänglich und geruhiglich verbleiben lassen/ hieran keines weges hindern/nach irren/auch hiewieder nichts thun/nach das jemand andern zu thun gestatten/ in keinerlei Weise noch Wege/ als lieb einem jeden sey Unsere und des Reichs schwere Ungnade und Straf/und darzu eine poen,nehmlich 300. Marck löthigen Goldes zu vermeiden/ die ein jeder/ so oft er freventlich hiewieder thäte/ Uns halb in Unser und des Reichs Cammer/ und den andern halben Theil vielbesagtem Fürsten von Marlborough zu Mindelheimb/ dessen ehelichen Erben und Posteris, männlichen Geschlechts ohnnachlässig zu bezahlen/ verfallen seyn solle. Mit Uhrkund dieses Briefs 2c. Wien den 17. Nov. 1705.

§. 4. Die Herrschafft/ und numehrige Fürstenthum Mindelheimb/liegt in Schwaben/und hat vor Zeiten denen von Hohenschütz gehöret/ von welchen selbige an die Herzoge von Teck gelanget/ unter deren Wohlmäßigkeit sie biß Ao. 1439. gestanden. Nachgehends ist solche theils durch Erbschafft/ theils durch Kauff/ an die von Rechberg/ und folgendes an das Freundsbergische Geschlecht gediehen. Zu Ende des sechzehenden Seculi aber fiel dem Gräflichen Hauße Maxelräin ein nicht übel gegründetes Recht auf die Freundsbergische Herrschafft Mindelheimb zu; Denn es hatte des berühmten Feld. Obristen/ Herrn Georg Freundsbergs/ Herrn zu Mindelheimb/ Tochter/ Frau Anna/ Herrn Wolffgangen von Maxelräin zur Ehe; Als nun ihr Bruder/ Herr George/ ohne Erben Todtes versuhr/ wolte das Maxelräinsche Hauß der Succession sich anmassen/ gerieth aber deswegen mit

den Schwarzenbergischen und Jaggerischen/ als welche von Herrn Georgens andern Schwester/ Frau Catharinen/ und deren hinterlassenen Tochter/ Frau Marien/ so wohl auch/ wegen eines starcken Darlehns/ sich darzu nicht weniger legitimirt achteten/ in Streit/ biß endlich/ auff Graf Wolfgang Weiße Cession, Herzog und nachmahls Churfürst Maximilian in Böhern die Herrschafft in Besitz nahm/ so Ao. 1618. geschehen seyn soll. Von welcher Zeit an die Herrschafft Bährisch gewesen; Wie denn zuletzt Herzog Maximilian Philipp/ des iezzo in der Acht liegenden Churfürstens Vaters Bruder/ selbige/ als ein Apanagium, inne gehabt. Nachdem aber dieser Herzog Anno 1705. ohne Leibes Erben verstarb/ hat der in Ott ruhende Kaysler Leopoldus I. sothane Herrschafft einziehen lassen/ und dieselbe dem Herrn Herzog von Marlborough alsbald nach der Schlacht bey Höchstädt/ als eine Erkentlichkeit vor dessen treue Dienste/ mit zugedacht/ welche höchstlöbliche Intention, nach Ihrer Kayslerl. Maj. tödtlichen Hintritt/ dero Successor, die ieztregierende Kayslerl. Maj. Iosephus I. obgedachter massen zu Wercke gerichtet; Worauf auch Ihre Fürstl. Durchl. diese zu einem Fürstenthum erhöhte Herrschafft durch einen Bevollmächtigten in Possess nehmen lassen.

CAPUT VII.

Wie Kayslerl. Maj. JOSEPHUS I. an die Reichs-Versammlung zu Regensburg gelangen lassen/ den Herrn Herzog von MARLEBOROUGH, als Fürsten zu Mindelheimb/ in Reichs-Fürsten-Rath aufzunehmen.

§. I.

SUdenen Requisitis eines Fürstlichen Reichs/Standes gehöret zwar zuvörderst/ daß der neuerhöhte Fürst mit unmittelbaren/ zum wenigsten zu einem Fürstenmäßigen Anschlage hinreichigen Reichs-Gütern/ darauf das Recht der Session und Stimme auf Reichs-und Kraysß Tagen gegründet werden könne/ versehen sey/ und.

und also eine standwürdige Steuer in einem gewissen Kränze übernehme. Allein über die Qualificirung wird fernerweit erfordert/ daß deshalb das Chur- und Fürstliche Collegium vor der Aufnahme und würllichen Introduction zum Voto virili gnugsam gehöret werden muß.

§. 2. In solcher Consideration wurde von der Kays. Maj. JOSEPHO I. nachdem Sie den Herrn Herzog von MARLEBOROUGH nicht nur in den Stand und Würde des Röm. Reichs Fürsten erhoben und aufgenommen/ sondern auch/ um selbigen auf denen Reichs- und Kränz Tagen ad Sessionem & Votum zu qualificiren/ mit unmittelbaren Reichs-Gütern/ nemlich mit der zum Fürstenthum erhobenen Herrschafft Mindelheimb/ versehen/ dero bey dem zu Regensburg noch fürwährendem allgemeinen Reichs-Convent höchstansehnlichen Principal-Commissario, des Herrn Cardinals und Bischoffs zu Passau Hoch-Fürstl. Eminenz, allernädigst committiret/ bey vorangeregter Reichs-Versammlung dahin nachdrücklich besorgt zu seyn/ damit hochberührte Seine Fürstl. Durchl. von Marleborough ohne längern Verschub in den Reichs-Fürsten-Rath introduciret/ dero selben die behörige Session und Stimm unweigerlich eingeräumet/ und es sonst disfalls/ dem Herkommen gemäß/ gehalten werden möge.

§. 3. Hierauf ermangellen Ihre Hoch-Fürstliche Eminenz nicht/ solches dem Chur-Mäinzischen Directorio alsofort zu intimiren/ und daß dasselbe die Gebühr beobachten/ und die Kays. allernädigste Intention zu secundiren/ sich nicht zuwieder seyn lassen möge/ und also solcher gestalt hochgedachter Seiner Fürstl. Durchl. um das geliebte Vaterland und die allgemeine Sache erworbene unsterbliche merita billigster massen angesehen und erkandt werden könten/ anzutragen; massen nachstehendes Kays. Commissions- Decret, welches vorermeldtes Chur-Mäinzische Reichs-Directorium den 20. Maj. 1706. ad dictaturam publicam bringen lassen/ solches mit mehrern besaget:

Kay.

Kaiserlich
COMMISSIONS-DECRET,
die verlangte
INTRODUCTION

des Herrn Herzogs
VON MARLEBOROUGH,
als Fürstens zu Mindelheimb / in den Reichs-Fürsten-
Rath betreffend.

Der Röm. Kaiserl. auch zu Hungarn und Böhheim Kö-
niglichen Majestät Geheimer Rath/ und bey dem noch
fürwährendem allgemeinen Reichs-Convent Höchst-ansehn-
licher Principal-Commisarius, der Hochwürdigst Hochge-
bohrne Fürst und Herr/ Herr Johann Philipp/ der N. Röm.
Kirchen Cardinal, Bischoff und des N. Röm. Reichs Fürst
zu Passau/ solle dem Hochlöbl. Chur-Mainzischen Reichs-
Directorio in Andencken zu führen nicht umbin/ welcher Ge-
stalt / und aus wichtig-und trifftigen Ursachen / Allerhöchst-
ermeldet Ihre Kaiserl. Maj. der zu Groß-Britannien Königl.
Maj. Geheimen Rath und commandirenden Generaln de-
ro in das Röm. Reich und die Niederlande geschickten Kriegs-
Heer/ auch General-Feld-Zeugmeister des Königreichs En-
gelland und St. Georgii Ordens-Rittern/ Herrn Johann/
Herzogen von Marleborough, nicht nur in den Stand und
Würde des Röm. Reichs Fürsten erhoben/ und aufgenom-
men/

men/ sondern auch um selbigen auf denen Reichs- und Gränz-
 Tügen ad Sessionem & Votum zu qualificiren/ mit unmittel-
 bahren Reichs-Güthern/ nehmlich mit der zum Fürstenthum
 erhobenen Herrschafft Mindelheimb versehen haben.
 Allermassen nun Ihre Kayserl. Majest. allergnädigst verlangen/
 daß gleichwie hochgedachte Se. Fürstl. Gnaden/ zu Er-
 greiffung der Possess besagten Fürstenthums/ Ihren Bevoll-
 mächtigten abgeschickt/ also auch dieselbe/ des Sitzes und der
 Stimme im Reichs-Fürsten-Rath allhie zu Regenspurg sich
 balden zu erfreuen haben/un dadurch zu unausseßlicher Con-
 tinuirung Ihrer dem Publico, und sonderbahr dem R. Reiche
 erwiesener sehr erspriesslichen Dienste/ noch mehr angefrischet
 werden möge/und dan dieselbe Eingangs höchst-ernanten Hn.
 Principal-Commissarii Hochf. Eminenz jüngsthin den 12ten
 dieses allergnädigst aufgetragen/solch Dero Verlangen bey all-
 hiesiger allgemeiner Reichs-Versammlung also nachdrücklich
 zu besorgen/damit hochberührt S. Fürstl. Gn. von Marlebo-
 rough ohne längern Verschub in den Reichs-Fürsten-Rath
 introduciret/dero die behörige Session und Stimm unweiger-
 lich eingeräumt/ und es sonsten disfalls/ dem Herkommen
 gemäß/ gehalten werden möge: Als haben dieselbe sol-
 ches Löbl. gedachtem Chur-Mäinckischen Reichs-Directorio
 hiermit zu intimiren nicht ermangeln wollen/nicht zweiffelnd/
 dasselbe werde der Sachen Recht zu thun wissen/ auch die Ge-
 bühr zu beobachten/ und die Kayserl. allergnädigste Intention
 zu secundiren/ sich nicht zu wider seyn lassen/ damit nach sol-
 cher mehr hochgedachten Se. Fürstl. Gnaden um das geliebte
 D Vater-

Vaterland und die allgemeine Sach erworbene unsterbliche Merita billigster massen angesehen und erkannt werden mögen; Und verbleiben Se. Hochfürstliche Eminenz obwohlernanntem Thur. Mainzischen Reichs Directorio mit freundlichen und geneigten Willen beständig wohlbengethan. Gegeben Regenspurg den 20. Maji, des 1706. Jahrs.

(L. S.)

JOHANN PHILIPP,
CARDINAL von Lamberg/
Bischoff und Fürst zu Passau.

CAPUT VIII.

Von der Reichs-Tags-Deliberation über das/
wegen des Herrn Herzogs von Marleborough, als Fürstens
zu Mindelheimb/ Introduction in den Reichs-Fürsten-Rath/ ad
Dictaturam publicam gebrachte erstere Kaysert. Commissions-
Decret, und dem darauf erfolgten Concluso der beeden
höhern Reichs-Collegien.

§. 1.

Bleichtwie alle Historici Sorge tragen werden/ daß des theuren
Heldens/ Herrn Herzog Johanns von Marleborough
Fürstl. Durchl. grosse Thaten in keine Vergessenheit kommen
mögen: Also war das Heil. Röm. Reich insonderheit begierig/ De-
roselben in Unserm lieben Vaterlande ein ewiges Monumentum der
Teutschen Dankbarkeit aufzurichten. Kaysert. Majest. hatten so
wohl durch die Erhöhung Ihrer Durchl. in den Reichs-Fürsten-
Stand und Elevation der deroselben verliehenen Herrschafft Mindel-
heimb

heimb zu einem Reichs-Fürstenthum/ als durch dero erlassenes Commissions-Decret hierzu den Weg gebahnet. Diesem geheiligten Oberhaupten wolten nun die Chur- und Fürsten des Reichs höchst-rühmlichst nachfolgen. Da Sie dann kein größeres Denckmahl ihrer Erkenntlichkeit stiften konten/ als daß Sie Ihre Durchl. als ein würdiges Mitglied ihres Durchlauchtigen Corporis mit allem Willen aufnahmen.

§. 2. Zu solchem Ende/ nachdem vorangeregtes ad Dictaturam publicam gebrachte Kaysrl. Commissions-Decret, Montags den 16. Augusti, 1706. in Deliberation gestellet wurde/ fandte sich unter denen anwesenden Abgesandten keiner/der nicht nomine seines Durchlauchtigsten Principals, Seiner Fürstl. Durchl. zu der erlangten hohen Würde Glück wünschte/ und daß solche mit dem Recht zu Sitz und Stimm in dem Reichs-Fürsten Raths-Collegio Ihro und Ihrer Fürstl. Posterität zu stetswährenden Flor vermehret werden möge/ das Ihme aufgetragene Votum ablegete. Und obschon einige Reichs-Fürsten/ bey sothaner Introduction, wie auch wegen der Herrschafft Mindelheim/ interessiret waren/ auch dahero gewisse Reservationes ad Protocollum gegeben wurden/ so wolten Sie sich doch disfalls nicht separiren/ sondern contestirten ihre Begierde/ die Kaysrl. allergrnädigste Intention bestens zu secundiren/ und von des Herrn Herzogs um das Teutsche Reich und allgemeine Europæische Wesen erworbenen unschätzbaren Meriten danckbare Mit-Erkennenner zu seyn/ und dadurch das intendirte ewige Andencken in Teutschland um so viel desto fester conserviren zu helfen.

§. 3. Damit aber der Reichs-Fürsten Secundirung Ihrer Kaysrl. Majest. höchstlöbliche und auff mehrangeregte Introduction des Herrn Herzogs von Marleborough in den Reichs-Fürsten-Rath gerichteten Intention desto ansehnlicher sich præsentiren möge: So habesowohl die Reichs-Vota des Reichs-Fürsten-Raths-Collegii, worein Ihre Fürstl. Durchl. aufgenommen worden/ als die Chur- und Fürstliche Conclusa, nicht weniger das gemeine Conclusum sothaner beeden höhern Reichs-Collegiorum in folgenden Abdrucken hiermit communiciren wollen:

I. Vota des Reichs-Fürsten-Raths-Collegii
über das Kays. Commissions- Decret, die Marlebo-
rough-Mindelheimische Introductions-Sache betreffend.
d. 16. Augusti 1706.

Oesterreich.

Diesseits wäre man schon vor geraumer Zeit dahin instruiert wor-
den/ des Herrn Herzogs von Marleborough Desiderium nicht
allein mit seiner Stimme bestens zu secundiren/ sondern auch die übrige
vortreffliche Gesandschaften hierzu zu animiren.

Bayern. Vacat.

Burgund. Vacat.

Magdeburg.

Ihre Königl. Maj. hätten allergnädigst befohlen/ des Prinzens
von Marleborough Introduction ad Sessionem & Votum in die-
sem Fürstlichen Collegio bestens zu secundiren/ und mit allen dero
Votis dahin anzutragen/ damit J. Fürstl. Gn. wegen dero um die ge-
meine Sache/ und absonderlich um das Reich erworbener grosser Me-
riten/ Stimm und Sitz allhier in dem Fürstlichen Collegio je ehe je lie-
ber/ und zwar nicht allein auf dero Lebenszeit/ sondern auch vor dero
sämtliche Posterität/ so wohl Weiblichen als Männlichen Geschlechts
gegeben werden möchte.

Salzburg.

Mas man das anizo proponirte Kays. Commissions-Decret
Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg überschickt/ hätten die-
selbe dero Gesandschaft gleich darauff rescribiret und befohlen/ daß
man sothanes des Herrn Herzogs von Marleborough Desiderium,
wann es zur Deliberation kommen solte/ bestens mit andern Stän-
den/ so wohl/ in Ansehung der in dem Kays. Commissions-Decret
angeführten Motiven/ als auch dero in dem Reich ohnedem bekanten
grossen Meriten/ zu secundiren hätte/ mit dem Zusatz/ daß Ihre Fürstl.
Gnaden wegen dero dem Reich erwiesenen sehr ersprießlichen Dienste al-
les meritirten.

Pfalz,

Pfalz Lautern.

Eederman wäre bekant/ mit was klugen Rathschlägen dieser große General zu Dämpfung der Reichs/Feinde dem wehrtesten Vaterlande nicht allein beygesprungen / sondern auch selbige durch seine Tapfferkeit theils ausgeführet hätte / theils annoch auszuführen im Werck begriffen seye; Wolte man nun nicht vor undankbar bey der ganzen Welt angesehen seyn/ so müste billig eine solche Erkäntlichkeit ergriffen werden/ welche auch denen Nachkömmlingen zu einem Beyspiel uñ Erinnerung dienen möge. Kaysrl. Majest. hätten durch das erlassene Commissions-Decret den Weg hierzu bereits gezeiget / und seye nun nichts übrig/ als daß solche Kaysrl. allergnädigste Intention von gesammten Reich vollzogen werde/ worzu Se. Chursl. Durchl. mit Freuden concurrirten/ und die Beschleunigung kräftigst recommendiren ließen.

Bisanz. Vacat.

Pfalz / Simmern.

Wie Pfalz-Lautern.

Hoch- und Teutschmeister.

Eleichwie des Herrn. Herzogs von Warleborough Fürstl. Gn. Ihr. Röm. Kaysrl. Majest. und dem gesamten werthen Vaterlande/ Teutscher Nation, bey verschiedenen Occasionen, dero erwiesene Treue und dadurch erworbene höchst-rühml. Meriten der Welt bekandt gemacht/ und nach Inhalt des allergnädigsten Kaysrl. Commissions-Decrets, mit mehrern an- und ausgeführet worden/ also wäre man diß Orts gänzlich persvadirt/ es würden bey allhiefig. hochlöblichen Reichs-Convent einige difficultäten nicht obwalten/ die vorsehende admission ad Collegium Principum der Kaysrl. allergnädigsten intention gemäß ohne Anstand würcklich vorgehen zulassen/ um solcher gestalt die hohe Verdienste in etwas zuvergeltten/ und auff solche Weise andere zu dergleichen Heldenmüthigen Unternehmungen anzufrischen/ wie nicht weniger und hauptsächlich Ihro Majest. die Königin von Groß-Britannien zu continuation des bißherigen Cyffers zu obligiren. Dahero

D 3

dann

Dann und obschon die täglich erwartende Instruction biß dato hier-
über positivè nicht eingelangen wäre / so würden iedoch Spe rati die
majora favorabilia bester massen secundiren.

Pfalz-Neuburg.

wie Pfalz-Lautern.

Bamberg.

AOn Seiten des Hochstifts Bamberg wolte man die von Ihro
Keyserl. Majest. für des Herrn Herzogs von Marleborough
Fürstl. Gnaden verlangte Introduction in das Fürstliche Collegium
ad Sessionem & Votum auf alle Weise / iedoch ohne præjudiz der älte-
ren / gleichfals darinn stehenden prætendenten, secundiren / weilen die-
selbe / ihrer pro bono Imperii unvergleichlich geleisteten erspriesslichen
Dienstern und dardurch erworbener Meriten halber / dergleichen wohl-
verdienten.

Brehmen.

DIsselts wäre man zwar ad propositam materiam nicht instrui-
ret / gleichwie aber die grosse Merita des Herrn Herzogen von
Marleborough gnugsam bekandt seyn / und nicht zu zweifeln / Ihro Kö-
nigl. Majest. von Schweden würden Deroselben sothane Introduction
gerne gönnen / also könteer sich wohl mit denen Vorstimmenden con-
formiren.

Worms.

Wie Hoch- und Teutsch-Meister.

Pfalz-Zweybrücken.

Wie Brehmen.

Würzburg Abfens.

Sachsen-Coburg.

Wolte gar gerne geschehen lassen / daß / in Consideration der
dem publico geleisteten weiskundigen grossen Dienste / Ihro
Fürstlich. Gnaden / des Herrn Herzoge von Marleborough Person in
dieses Fürstliche Collegium introduciret / und zu dessen würcklichen
Mitglied auffgenommen würde.

Ench.

Eychstädt.

EXparte Eychstädt thäte man die Beförderung des Herrn Herzogen von Marleborough Fürstl. Gnaden Introduction ad Collegium Principum, nach der allergnädigsten Kaysrl. Intention und denen hierunter vorwaltenden bekannten grossen Meriten zu folge/ bestens recommendiren/ cum reservatione iurium der darbey interessirten Fürsten.

Sachsen-Gotha.

Ihre Hochfürstl. Durchl. von S. Gotha erkannten gar wohl/ was Ihrer Kaysrl. Majest. und dem gesamten Röm. Reich des Herrn Herzogs von Marleborough Fürstl. Gnaden für grosse und importante Dienste bis anhero geleistet/ bewilligten auch dahero gar gerne/ daß dessen hohe Person/ salvo Jure cujusvis tertii, ad Sessionem & Votum admittiret/ und in dieses hochlöbl. Fürstliche Collegium würcklich introduciret würde.

Speyer.

Ihre Churfürstliche Gnaden zu Trier könten anderst nicht/ als der jetzt abgelebten Kaysrl. Majest. glorwürdigsten Andenkens/ Entschluß loben/ daß dieselbe den von dem Herrn Herzogen zu Marleborough dem Teutschen Vaterland vor zwey Jahren geleisteten so grossen Dienst erkennet/ und denselben nicht nur in den ReichsFürstenStand erhoben/ sondern auch mit einem ReichsFürstenthum begabet hätten/ Höchstgedachte Ihre Churfürstliche Gnaden könten auch anderst nicht/ als preißen/ daß ihr regierende Kaysrl. Majestät solchen Dero glorwürdigsten Herrn Vaters Majest. gerechtesten Entschluß zur völligen Würcklichkeit zu bringen/ Ihro allergnädigst gefallen lassen/ und weils nichts billigers/ als daß Hochgedachte Herrn Fürstens und Herzogen von Marleborough Gnaden ein Mitglied ddesentgen Reichs seye/ und zu dessen Dienst und Besten seine kluge Rathschläge mit beyrage/ welches er mit seiner Tapfferkeit so heldenmüthig mit retten helfen/ also consentirten nicht nur Ihre Churfürstl. Gnaden ganz williglich in desselben Introduction in das Fürstl. Collegium, sondern recommendirten auch bestens die Beschleunigung derselben/ damit dadurch auch des Reichs Erkänntigkeit für so grosse gele-

leistete und demselben/ wie auch der gemeinen Sache noch immer leistende merckliche Dienste an Tag geleyet würde.

Sachsen-Altenburg.

Wie Gotha.

Cosanz.

WS hätten Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Cosanz mit sonderbarer Consolation vernommen/ daß die Meriten Ihrer Fürstl. Gnaden von Mindelheim/ Herzogen zu Marleborough/ von Ihrer Röm. Käyserl. Majest in speciale consideration gezogen/ und zumahl dahin angetragen worden/ damit selbige in dem Reichs/ Fürsten/ Rath ihren Sitz haben solten. Gleichwie nun Ihre Hochfürstliche Gnaden diese grosse dem gesammten Teutschen Vaterland höchst-nützlich und erspriessliche Dienste/ so hochgedachte J. Fürstl. Gn. von Mindelheim bis hero erwiesen/ und noch bis diese Stund unermüdet betreiben/ ganz wohl begriffen/ also hätten sie auch/ samt übrigen Fürsten und Ständen des Schwäbischen Kräyses/ den würclichen Genuß hievon/ und müßten dahero mehrged. Ihre Fürstl. Gnaden zu Mindelheim und Herzogen von Marleborough/ so wohl als andern grossen Generalen/ die Ehre gönnen/ daß auf die glorieuse Höchstädter-Schlacht das Teutsche Vaterland von einem erschrecklichen Ubel erlöset und gerettet worden. Diesemnach halte man diß Orts dafür/ daß offthöchstermelt Ihre Fürstl. Gnaden von Mindelheim/ bevorab dieselbe mit Fürstenmäßigen unmittelbahren Reichs/ Güthern allbereits versehen/ in den Hochlöbl. Reichs/ Fürsten/ Rath ehebaldigst introduciret werden möge; Zumahl sie auch keines wegs sich würden lassen entgegen seyn/ pro salute Imperii in Reichs- und Cränß-Anliegenheiten/ alle dasjenige zu præstiren/ so zu des gemeinen Wesens Wohlfarth erfordert würde.

Sachsen Weimar.

WS viel das iezo in Proposition gestellte Käyserl. Commissions-Decret betreffe/ so hätten Seine Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Weimar bereits unterm 9. Junii gnädigst rescribiret: Nachdem es sich allerdings gebühre/ daß dem um das Vaterland Teutscher Nation

sich

sich so hochverdient gemachten Englischen General/ und noch täglich/ um Erhaltung der allgemeinen Freyheit/ sich mit ungemeinem Success bemühenden Herrn Herzogen von Marleborough alle mögliche Effantligkeit geleistet werde/ als hätte man Ihrer Käyserl. Maj. beschenes allergnädigstes Gesinnen/ in alle Weg/ zu dessen ehister introduction und admision ad Votum & Sessionem, hierdurch bestens zu secundiren nicht unterlassen sollen.

Augsburg.

Mere gnädigst befehligt / des Herrn Herzogs von Marleborough Introduction in das Hochl. Fürstl. Reichs-Collegium, in Erweigung desselben bey dem Reich erworbenen unvergleichlichen hohen Meritē/ bester massen/ wie hiermit beschiehet/ zu secundiren/ salvō tamen processu, welchen Dero Fürstl. Hochstift/ wegen der Herrschafft Mindelheimb/ schon vor langen Jahren her bey dem Käyserl. und Reichs-Cammer-Gericht bekanntlich anhängig habe.

Sachsen / Eisenach.

Bleichwie Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen Eisenach die hohe Meriten des Herrn Herzogs von Marleborough auch wohl erkenneten/ also hätten Sie gnädigst befohlen/ das Käyserl. Commissions Decret, nach Ihrer Käyserl. Majest. allergnädigsten Intention zu Beförderung der Fürstlich-Marlborougischen Introduction in das Fürstl. Collegium, bestens zu secundiren.

Hildesheimb. Absens.

Brandenburg / Culmbach.

MEr den tapfern Fürsten von Marlborough nicht mit Freuden in dieses hohe Collegium aufnehmen wolte / müste vergessen haben/ præmia virtutis esse clarissimum benè constituti Imperii signum, die Verdienste dieses Durchlauchtigen Helden aber wären viel zu groß/ daß er dieselbe mit seiner Feder nach Würden solte beschreiben können: daher er denn davon nichts sagen wolte/ als: Te sera carmina honosque æternus annalium, non hæc brevis prædicatio coler.

E

Pa.

Paderborn. Absens.

Brandenburg - Olnzgbach.

Die leichtwile Se. Hochfürstl. Durchl. zu Anspach dieses grossen und
und tapfern Generals unvergleichliche Meriten / Eysen und ap-
plication für das gemeine Beste in sonderbahre Hochachtung und
Consideration zögen/ also wünschten Sie/ Ihn/ ratione der ihm an-
gediehenen Herrschafft Mindelheimb/ als ein wohlverdientes Reichs-
glied mit desto grösserer Freude im Hochlöbl. Fürstl. Collegio aufge-
nommen zu sehen/ iemehr er mit großmüthigem Rath und That durch
seine Heldenmüthige ausgeführte und noch täglich continuirende
Weltbekandte Kriegs-Actiones sich darzu auf alle Weise qualificiret/
und das geliebte Vaterland Teutscher Nation sich zu seinem unsterb-
lichen Ruhm verpflichtet gemacht hätte; Und würde es bey dieser Sa-
che/ um so weniger Bedencken haben/ als des Herrn Herzogs von Marl-
borough Hochfürstl. Gnaden ad instantiam der interessirten und der
bisherigen Observanz, sonderlich dem jüngstern Exempel des Fürsten
von Waldeck zu folge/ schon einen Revers von sich gestellet / daß diese
seine Introduction denenjenigen/ die vor Ihm in den Fürsten-Stand
erhoben/und Ihr Desiderium per Decreta Commissionis Casareæ
an das Reich gebracht/ an ihrem künfftigen Vorsiz nichts præjudici-
ren solte.

Freysingen. Absens.

Braunschweig - Wolfenbüttel.

Daß des Duc de Marlborough Fürstl. Gnaden wegen Dero bey
unserm Teutschen Vaterland / durch seine Tapferkeit sich erwor-
bener unsterblichen Meriten/ nachdem dieselbe sonderlich allbereits von
Kaiserl. Majest. mit unmittelbahren Reichs-Gütern angesehen und
begnadiget worden/ nunmehr würcklich in dieses Hochlöbl. Fürstl.
Collegium introduciret/ und darinn/ iedoch salvo cujuscunque ter-
tii jure ad Sessionem & Votum admittiret würde / bewilligten seine
Hochfürstliche Durchl. zu Braunschweig-Wolfenbüttel nicht allein
Dero

Dero höchsten Orts/ und wären es ganz wohl zu frieden/ sondern hätten es auch de meliori zu secundiren gnädigst anbefohlen.

Regenspurg. Vacat.

Braunschweig / Cell.

Ihro Churfürstl. Durchl. erachteten in alle wege billig und nöthlig/ daß des Herrn Herzogs von Marleborough / als Fürsten zu Mindelheimb/ Hochfürstl. Gnaden wegen Dero bekannter vortrefflichen Meriten um das Publicum, und um das Reich/ mit der Introduction zur Session und Stimm in dieses Hochlöbl. Collegium willfabret würde.

Passau.

In der Fürstl. Mindelheimischen Introductions-Sache zu Sitz und Stimm/in diesem Reichs-Fürstl. Collegio hielten Ihro Hochfürstl. Eminenz dafür/ recommendirten auch in Kaysrl. und Dero eigenen Nahmen inständig/ daß Ihrer Kaysrl. Maj. allergnädigsten Intention statt gethan werden möchte/ damit des Herrn Herzogs zu Marleborough Fürstl. Gnaden um das Teutsche Reich und das allgemeine Europäische Wesen erworbene unschätzbahre Meriten einiger massen danckbarlich dadurch erkennet/ und deren ewiges Andencken in Teutschland desto besser conserviret würde.

Braunschweig Callenberg/

wie Braunschweig/Cell.

Trient.

Wie Reichwie Weltkundig / was für besondere Meriten des Herrn Herzogs zu Marlborough Hochfürstl. Gnaden von dem gangen Heil. Röm. Reich bereits erworben/ und diese noch täglich durch ihren pro salute & libertate ejusdem noch immerhin fortführenden ohngemeinen Eifer/ und den jüngst wiederum (in denen Niederlanden/) erhaltenen so glorwürdig/ als herrlichen Sieg viel ergrössert hätten: Also wolte auch die Convenienz erfordern/ daß man deroselben hingegen hierinnfaß eine erkäntliche Contestation thue/ weswegen man dann der Röm. Kays. Majest. allergnädigste Intention dis Orts hiemit bestens secundirte.

E 2

Braun-

Braunschweig/Grubenhagen/
wie Braunschweig-Cell.
Brixen/
wie Costanz subrato.
Halberstadt/
wie Magdeburg.
Basel.

Ad maiora favorabilia salvis iuribus cujuscunque Tertiū,
Württemberg.

Es wären die grossen Meriten Ihrer Hochfürstl. Gnaden des Duc de Marleborough in der Welt bekant / daß man vor unnöthig und allzuweitläufftig hielte / selbige der Länge nach / anzuführen / wolte also ihnen zu Dero unsterblichen Ruhm die Thaten selber das Wort sprechen lassen / und allein so viel melden / daß seines gnädigsten Herrns Hochfürstl. Durchl. dafür hielten / es meritirten solche hohe Verdienste einen singularen Egard, und wolten sie in sonderbahrer Consideration Ihrer Hochfürstl. Gnaden des Duc de Marlborough hoher Person / deroelben in diesem Reichs-Fürsten-Rath Sitz und Stimme gerne gönnen / von Herzen wünschend / daß sie dem Publico mit Rath und That noch viele Jahr zu statten kommen möchten / und das mit Vorbehalt / daß es nemlich ohne præjudiz deren geschehen solte / welche ein älteres Jus ad Collegium Principum hätten.

Lüttig. Vacat.

Baaden/Durlach/ similiter.

Osnabrück. Absens.

Ohrden /

wie Brehmen.

Münster.

Hätte zwar bekanter Ursachen halber noch keine Instruction darüber

ber biß dato erhalten/ welche jedoch vermuthlich nechstens auch in affirmativam einlangen würde.

Baaden/ Baaden.
Aere nicht instruiert/ erwarte jedoch die Instruction täglich.
Chur.

Ad majora favorabilia, secundirte auch das/ was wegen reservati-
on der interessirten Stände Jurium, wäre gemeldet worden.

Baaden/ Hochberg. Vacat.

Fulda. Absens.

Hessen/ Darmstadt.

Es wären Seiner Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Darmstadt/ des
Herrn Herzogs von Marlborough/ um Ihrer Kaiserl. Majest.
und das ganze Röm. Reich acquirirte stattliche Merita nicht minder/
als denen übrigen Constatibus bekannt / und hielten demnach vor
höchstbillig/ daß deroselben auch von Reichswegen eine Erkänstigkeit
bezeigt würde/ in solchem Betracht dann er/ Gesandter schon vorlängst
dabin instruiert worden wäre/ bey Vorkommung dieser Introducti-
ons-Materie sich affirmativè en faveur vor Höchstged. Herrn Herzog
von Marlborough zu declariren/ welches er dann / cum reservatio-
ne desjenigen/ was in einigen vorstimmenden voris de non præjudi-
cando aliis ratione prioritatis, und sonst dßfalls ad Protocollum
gekommen/ hiermit abgelegt haben wolte.

Kempten. Absens.

Hessen/ Cassel.

Conformirte sich mit Hessen-Darmstadt und recommendirte die
Sache cum reservatione annexa de meliori.

Ellwangen/

wie Hoch- und Teutschmeister.

Vor/ Pommern/

wie Brehmen.

E 3

Jo

Johanniter Meister /

Nicht instruiet.

Hinter Pommern/

wie Magdeburg und Halberstadt.

Berchtols Gaden. Vacat.

Meckelnburg / Schwerin.

Eleichwie Ihrer Fürstl. Gnaden des Herrn Herzogs zu Marlborough um Kaiserl. Majest. und das Röm. Reich erworbene treffliche Meriten Weltkundig/ also hätte auch sein gnädigster Herr bereits vor einiger Zeit rescribiren lassen / daß selbige Hochged. Herrn Herzogs Fürstl. Gnaden vorkommende Introduction und admission zu Sitz und Stimm in das Hochfürstl. Collegium mit obhabenden votis bestens secundiren thäte/ worbeyman sich mit dem von einigen vortrefflichen vorstimmenden votis gethanen Vorbehalt/ daß nemlich solches ohne præjudiz deren/ so einiges Vor-Recht dieser halben zu haben vermeinten/ geschehen möge/ als welches hoffentlich Ihre Fürstl. Gnaden des Herrn Herzog von Marlborough sich nicht würden zu wieder seyn lassen/ conformirte.

Probstei / Weisenburg /

wie Speyer.

Mecklenburg Güstrow /

wie Mecklenburg Schwerin.

Prüm /

wie Speyer.

Sachsen/Lauenburg/in suspenso.

Stablo /

wie Costanz.

Münden /

wie Halberstadt.

Cor.

Corvey. Vacat.

Savoyen/ similiter.

Leichtenberg. Vacat.

Inhalt.

In welcher Gestalt des Hn. Herzogs von Marlborough Hochfl. Gn. das
 gesegnete Instrument gewesen/ wodurch Gott nicht Teutschland
 allein/ welches auff dem præcipitio gestanden/ sondern auch das übrige
 Europa von der bevorstehenden/ Schaverey gerettet habe/ solches
 wird weder Zeit noch Nend aus der Menschen Gemüther rauben kön-
 nen/ sondern alle Acta publica, alle Archiva und alle Historien wür-
 den von dessen glorieusen Thaten und deren wunderwürdigen Wür-
 ckung zeigen/ so lange die Welt daurete. Wann es aber auch möglich
 wäre/ daß zu unsern Zeiten jemand das grosse Werck/ so durch ihn ge-
 schehen/ nicht genugsam erkennen wolte/ könnte derselbe sich nichts an-
 ders versehen/ als daß die Nachwelt solche seine Unempfindlichkeit be-
 straffen/ und denen Marlboroughischen Verdiensten ihr Recht wieder-
 fahren lassen würde/ suum cuique Decus posteritas rependit.
 Gleichwie nun alle Historien Sorge tragen werden/ daß dieses Hel-
 den grosse Verrichtung in keine Vergessenheit kommen/ so
 wird auch an Seiten des Reichs billich dahin zu trachten seyn/ daß
 man auch zugleich ein ewiges Monument der Teutschen Danckbar-
 keit finden möge. Dieses seyen nun das Absehen der heutigen Berath-
 schlagung/ und Status könnten kein grösseres Danckmahl Ihrer Er-
 känntlichkeit stiften/ als daß sie alles/ was sie an Hoheit/ Freyheit/
 Macht und Ansehen/ auch Recht und Befugnis vor andern Fürsten
 in der Welt haben/ des Herrn Herzogs von Marlborough Hochfl.
 Gnaden mittheilten/ und denselben als ein würdiges Mitglied Ihres
 Durchläuchtigen Corporis aufnehmen. Die regierende Fürsten des
 Hauses Anhalt freueten sich/ daß sie hierunter ihre Bereitwilligkeit
 auch bezeugen könnten/ und wünschten Sr. Fürstl. Gnaden zu der er-
 langten hohen Würde Glück/ auch daß solche nebst allen derselben an-
 liegenden Vorthellen/ insonderheit dem Recht zu Sitz und Stimm in
 die-

diesem Collegio, Ihro und Ihrer Fürstlichen Posterität beyderley Geschlechts zu stetswehrendem Flor und auffnehmen gereichen/ das Reich aber nicht allein ferner Sr. Fürstl. Gnaden tapffern Bestands/ sondern auch hinfüro Dero heilsamen Rathes sich zu erfreuen haben möchte. Mit einem Wort/ daß der Marlborougische Nahme im Segen seye/ so lange das Reich stehe / und derselbe nicht möge genandt werden / daß man nicht an Höchstädt gedencke/ daß man nicht den Marlborougischen Nahmen preise.

Henneberg.

In Nahmen und von wegen Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Naumburg/ und übriger hohen Herrn Theilhabere an diesem Fürstenthum wäre man bereits unter dem 22. dieses verwichenen Monats/ gnädigst befehligt worden/ des Hn. Herzogs von Marlborough Fürstl. Gn. Mindelheimische Introductions - Angelegenheit in das Fürstl. Collegium, und zwar in Ansehung dessen ungemeinen Meriten bestens zu secundiren. Nechst diesem aber auch von wegen Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Naumburg/ Seines gn. Herrn bey dieser Gelegenheit fernerweit anzuzeigen/ daß gleichwie Ihre Hochst. Durchl. einem jeden in dergleichen Angelegenheit das Seine gönneten/ Sie hingegen der tröstlichen Hofnung leben wollen / man würde endlich auch auf die readmission dero uralten Stifft-Naumburg reflexion nehmen. NB. Der Hennebergische Gesandte hat in diesem Voto, ratione des Stiffts Naumburg/ verschiedene rationes ausführlich angezogen/ welche aber/ weiln selbige zu unserm Introductions-Opusculo eigentlich nicht gehören/ allhier übergangen werden.

Schwerin/

wie Mecklenburg-Schwerin.

Camin/

wie Magdeburg.

Kageburg.

Secundirte diese Introductions Sache sub rato, gestalt Ihre Hochst. Durchl. zu Mecklenburg-Strelitz nicht weniger als andere Fürsten
und

und Stände des Reichs des Herrn Herzogs von Marleborough Hoch-
fürstl. Gnaden weltgepriesene Merita bekannt wären.

Hirschfeldt/

wie Hessen-Cassel.

Stomeni/

Secundirte dieses Introductions-Werck auf alle Weisß.

Mompelgardt. Vacat.

Arenberg. Vacat.

Hohenzollern/

wie Costanz.

Eggenberg/

Conformiret sich mit Desterreich durchgehends.

Lobkowitz/

Con Consideration deren von dem Herrn Herzog von Marlbo-
rough Hochfürstl. Gnaden pro bono Imperii geleisteten stattlichen
Dienste/ und damit dieselbe ihren ohnermüdet bezeugenden Eysen noch
ferner fortsetzen möchten / wolle man auf alle Weise die suchen-
de Introduction secundiren.

Salm. Vacat.

Dietrichstein/

wie Desterreich.

Nassau-Hadamar und Siegen/

Subrato ad majora.

Nassau/Siegen / Dillenberg und Diez. Vacat.

Auersperg. Absens.

Fürstenberg/

wie Costanz.

§

Ort.

Ost/ Frießland/

SEcundirte die Fürstl. Marlborougische Introduction in das Fürstl. Collegium, vermög gemessenen Befehls/ auf das beste/ könnte sich auch mit denen Herren Vorstimmenden wohl dahin conformiren/ daß andern Fürsten und hohen Herrn Interessenten/ welche bereits ein Jus quæsitum hätten/ hierdurch nicht præjudiciret werden möchte.

Schwarzenberg /

Nach Inhalt gnädigsten Rescripts de dato Wien den 24. Julii dieses Jahrs wurde dem um das gemeine Wesen sich hochmeritirten Herrn Herzog von Marlborough die Erfüllung dero Verlangens nicht nur billichster massen/ sondern auch in conformität anderer Herren Vorstimmenden/ ratione admissionis ad Collegium Principum, disseitigs Votum hiermit favorabiliter abgelegt; gleichwohl mit diesem Anhang und Reservat, weils das Land Kleggau nicht allein noch unterm dato 20. Julii Anno 1689. von Ihrer Kays. Majest. Leopoldo I. gloriwürdigsten Andenkens in eine gefürstete Land-Grasschafft sublimiret/ sondern auch sub dato 30. Nov. Anno 1696. in solche qualität in circulari conventu Svevico auff der Fürstenbank admittiret/ und würcklich introduciret worden/ daß man dahero disfalls alle competentia feyerlichst vorbehalten haben wolte.

Schwäbische Prælaten. Absens.

Schwäbische Grafen.

EX parte dieses Reichs-Gräffl. Collegii gönnete man mit denen vorstühnenden vortrefflichen Votis des Hn. Herzogs von Marlborough D. seiner bey dem Publico habenden ganz besonder grossen Meriten halber/ die von Kays. Maj. erhaltene Exaltation und nun bevorstehende Introduction ad Votum & Sessionem in diesem Fürstl. Collegio, nicht nur gerne/ sondern gratulirte auch derselben hierzu hiermit besto meynend und geziemend// sich im übrigen mit dem Hochfürstl. Augspurgischen Voto conformirend.

Abet.

Rheinische Prälaten. Vacat.
Wetterauische Grafen/

An Seiten des Reichs-Gräffl. Wetterauischen Collegii hätte man aus dem Kaysrl. Commissions-Decret von 20ten May mit mehreren vernommen/ was gestalt Ihre Kaysrl. Majest. allergnädigst verlangten/ daß der von dero selben aus erheblichen Ursachen in den Reichs-Fürsten-Stand erhobene/ und mit der zum Fürstenthum declarirten Herrschafft Mindelheimb versehene Königl. General/ Herr Johann Herzog von Marlborough/ in den Reichs-Fürsten-Rath mit ehesten introduciret/ und demselben die behörige Session und Stimme/ dem Herkommen gemäß/ eingeräumt werde. Gleichwie nun/ an Seiten des Hochgräffl. Wetterauischen Collegii Sr. Fürstl. Gnaden alle dasjenige/ was Ihre Kaysrl. Majest. derselben allergnädigst zugebracht/ um dero dem Publico geleisteten sehr ersprießlichen und grossen Dienste willen/ sehr wohl gegönnet wird/ also sey man dahin befehligt worden/ diese Introduction ad Votum & Sessionem bester massen zu secundiren.

Fränkische Grafen/

Secundirten mit denen Wetterauischen Herrn Grafen/ und Herren Vorstühenden die Fürstl. Marlboroughische introduction ad Votum & Sessionem. Krafft habenden gemessenen Befehls/ bestens.

Westphälische Grafen/

Iessen gleichfals das Fürstl. Marlboroughische Introductions-Werck quovis modo de meliori secundiren.

II.

Churfürstlich

CONCLUSUM,

in der

MARLBOROUGH-oder Mindelheimischen
INTRODUCTIONS-Sache.

d. 16. Aug. 1706.

§ 2

Als

NEs im Churfürstl. Collegio das den 2oten Maj. fore-
 lauffenden Jahrs / per publicam dictaturam com-
 municirte Commissions. Decret, und dabey diejenigen Ur-
 sachen vorkommen / welche Ihre Käyserl. Majest. bewogen /
 Der zu Groß-Britannien Königl. Majest. Geheimen Rath
 und commandirenden Generaln über Dero in das Römi-
 sche Reich und die Niederlande geschickte Kriegs-Heer / auch
 General Feld-zeugmeistern des Königreichs Engelland und
 St. Georgii Ordens-Rittern / Herrn Johann / Herzogen von
 Marlebourough, nicht nur in den Stand und Würde des
 Römischen Reichs Fürsten zu erheben und aufzunehmen / son-
 dern auch / um selbigen ad Sessionem & Votum auf Reichs-
 und Gräñß-Tägen zu qualificiren / mit unmittelbahren
 Reichs-Güthern / nemlichen mit der zum Fürstenthum erho-
 benen Herrschafft Mindelheimb / zu versehen / und nun ver-
 langt werde / Hochgedachten Herrn Herzog auch zum Sitz und
 Stimm im Reichs-Fürsten-Rath allhier zu Regenspurg zu
 admittiren / und also ohne Verschub in denselben zu solchem
 Ende zu introduciren: So ist / nach vorgangener ordentli-
 cher Berathschlagung / dafür gehalten und geschlossen wor-
 den / daß / in Ansehung der Käyserl. Majestät und dem Röm.
 Reich diesen Krieg hindurch / zu unauslöschlichen ewigen Nach-
 ruh / seiner erwiesenen vortreflichen und erspriesslichen
 Dienste / so vieler erfochtenen glorieusen Victorien / und da-
 mit um das gemeine Wesen und geliebte Vaterland / zu Beru-
 higung Europæ, erworbenen unsterblichen meriten / ob hoch-
 gemeldten Herrn Herzog von Marleborough / ohn einigen
 Vere

Verzug oder Auffenthalt/ dem Herkommen gemäß/ in den
 Reichs-Fürsten-Rath / gegen Übernehmung eines Fürsten-
 Anschlags in allen Reichs- und Gräyß-oneribus ad - - fl. zu
 introduciren/ zu Sitz und Stimm zu lassen/der Sitz auch auf
 der weltlichen Bancß gewöhnlicher massen angewiesen seye;
 Jedoch solle diß/ als eine vor dismahl aus besondern Conside-
 rationen beschehende Sache/ denjenigen Herren Ständen/so
 vermög erlangter und ans Reich gebrachten Kaysrl. Com-
 missions-Decreten ein gleichmäßiges entweder prætendiren/
 oder deren auch einige bekandter massen per Conclusa in be-
 sagtem Fürsten-Rath Sitz und Stimm würcklich erlangt hät-
 ten/ darzu admittiret/ und introduciret werden sollen / an
 ihren Rechten/ Vorßiz und sonst andern Prærogativen/ jezt
 und ins künfftig/ ohne Nachtheil seyn/ auch zu einigen Präju-
 diz nicht angezogen/ und dißfals ein Revers hergebrachter
 massen dem Chur-Mainzischen Reichs-Directorio, ad Acta
 Imperii zulegen/ ausgestellt werden/ wie man dann hierbey
 auch das feste Vertrauen/ von Reichswegen/ zu mehr hoher-
 wehntem Herrn Herzog von Marleborough gestellet hätte/
 Sie werden nunmehr/ als ein Stand des Reichs/dessen Be-
 stes und Interesse sich ferner angelegen seyn zulassen/belieben/
 und wäre von dieser willfährigen Reichs-Resolution Kaysrl.
 Majestät/ wie hiermit beschiehet/ allerunterthänigste Com-
 munication zu geben/ wie geneigt die Stände des Reichs/die-
 sem hohen General und Fürsten in Secundirung Ihrer Kays-
 serl. Majest. allergnädigsten Intention zu deferiren/ und Ihn

als einen Reichs-Mit. Stand anzunehmen/ Freude und Begierde bezeiget hätten.

III.

Fürstliches
CONCLUSUM
 in eâdem materiâ.

NEs man in dem Fürsten-Rath das Kaysert. Commissions-Decret vom 20ten Maji nechsthin/ die Fürstliche Marleboroughische Introduction betreffend/ in gehörige Deliberation gezogen/ ist allerseits dafür gehalten und geschlossen worden/ daß sie des Herrn Herzogs von Marleborough/ als Fürsten von Mindelheimb/ Hoch-Fürstliche Gnaden/ um Ihro Kaysert. Majest. und das heilige Röm. Reich erworbene ungemeine Meriten / dißfalls auch billig anzusehen/ und Sie demnach in dieses Fürstl. Collegium ad Votum & Sessionem würcklich zu admittiren und zu introduciren seyn/ doch daß ein solches denen Interessirten an ihrem quoquò modò erlangten Vorrecht unabbrüchig seyn solle.

IV.

CONCLUSUM

beeder höhern
Reichs COLLEGIORUM,
 in prædictâ materiâ.

Als

NEs in beeden höhern Reichs-Collegiis das den 20ten Maji fortlauffenden Jahrs per dictaturam publicam communicirte Commissions- Decret, und dabey diejenige Ursachen vorkommen / welche Ihre Kaysertl. Majest. bewogen/ Der zu Groß-Britannien Königl. Majest. Geheimen Rath und commandirenden General über Dero in das Römische Reich und die Niederlande geschickte Kriegs-Heer/und General-Feld-Zeugmeistern des Königreichs Engelland/ und St. Georgii Ordens-Rittern/ Herrn Johann/ Herzogen von Marleborough/ nicht nur in den Stand und Würde des Römischen Reichs Fürsten zu erheben und aufzunehmen/ sondern auch/ um selbigen ad Sessionem & Votum auf Reichs- und Gräñß-Tägen zu qualificiren/ mit unmittelbaren Reichs-Gütern/ nemlich mit der zum Fürstenthum erhobenen Herrschafft Mindelheimb zu versehen ; Und nun verlanget werde/ hochgedachten Herrn Herzog auch zu Sitz und Stimm im Reichs-Fürsten Rath alhier zu Regenspurg zu admittiren/ und also ohne Verschub in denselben zu solchem Ende zu introduciren: So ist/ nach vorgangener ordentlicher Berathschlagung/ dafür gehalten und geschlossen worden: Daß/ in Ansehung der Kaysertl. Majest. und dem Römischen Reich/ diesem Krieg hindurch/ zu unauslöschlichem ewigen Nachruhm seiner erwiesenen vortrefflichen und ersprießlichen Dienste/ so vieler erfochtenen glorieusen Victorien/ und damit um das gemeine Wesen und geliebte Vaterland / zu Beruhigung Europæ, erworbener unsterblichen meriten/ ob-hochgemel-

meldten Herrn Herkog von Marleborough / ohne einigen
 Verzug oder Aufenthalt / dem Herkommen gemäß / in den
 Reichs-Fürsten-Rath zu introduciren / zu Sitz und Stimm
 zu lassen / der Sitz auch auf der weltlichen Banc gewöhnli-
 cher massen anzuweisen seye; Jedoch solle diese als eine für dis-
 mahl / aus besondern Considerationen / beschehende Sach /
 denjenigen Reichs-Fürsten / so älteres Recht durch Kays. De-
 creta, Reichs-Conclusa, oder sonst zur Introduction ha-
 ben / an ihren Rechten / Vorsitz und sonst andern Prærogati-
 ven / jetzt und ins künfftig / ohne Nachtheil seyn / auch zu eini-
 gem Präjudiz nicht angezogen werden; Wie dann der erfor-
 derte Revers hergebrachter massen dem Schur-Mäinkl-Reichs-
 Directorio, ad Acta Imperii zu legen / ausgestellt worden /
 und man dann hiebey auch das beste Vertrauen von Reichs-
 wegen zu mehr Hoherwehntem Herrn Herkog von Marle-
 borough gestellt hätte / Sie würden nunmehr / als ein Stand
 des Reichs / dessen Besten und Interesse sich ferner angelegen
 seyn zu lassen belieben / auch zu allen Reichs- und Gränß-One-
 ribus, nach dem bekandten Matricular-Anschlag des nunneh-
 rigen Fürstenthumbs Mindelheimb / ad 76. fl. und zum Sam-
 mer-Gericht 34. fl. concurriren / und wäre von dieser will-
 fährigen Reichs-Resolution Kays. Majest. wie hiemit be-
 schiehet / allerunterthänigste Communication zuertheilen /
 um Ihro dardurch zu vernehmen zu geben / wie geneigt die
 Stände des Reichs / diesem hohen General und Fürsten / in
 Secundirung Ihrer Kays. Majest. allergnädigsten inten-
 tion, zu deferiren / und Ihn / als einen Reichs-Mitstand / an-
 zuneh-

nehmen/Ihre Freud und Begierde bezeiget hätten. Signatum
Regensburg/ den 13. Septembris 1706.

(L.S.)

Churfürstl. Mähnsch.
Bankelen.

S. 4. Diessellen auch aus vor inferirten Concluso derer beeden hö-
hern Reichs/ Collegiorum unter andern zuerschen/ was maßen des
Herrn Herzogs von Marleborough Hochfürstl. Durchl. dem Chur-
Mähnschen Reichs/ Directorio einen gewissen Revers ausgestellt:
Als habe selbigen gleichfals mit beydrucken zu lassen vor dienlich er-
messen.

REVERS,

welchen des Herrn Herzogs

VON MARLEBOROUGH,

als Fürstens zu Mindelheimb/ Fürstl. Durchl. wegen Erhe-
bung in Reichs Fürsten/ Stand und erfolgender INTRO-
DUCTION in Reichs/ Fürsten/ Rath/ von sich
gestellt.

Wir von Gottes Gnaden Johannes, des Heil. Röm.
Reichs Fürst zu Mindelheimb/ Herzog und Graf von
Marleborough, Marggraf von Blautort, Freyherr Chur-
chill von Aymond und Sandridge, Ritter des Hosenbandes/
Ihrer Königlichen Majest. von Groß-Britannien, Geheimer
Staats-Rath/ des Leib-Regiments Obrister/ und General-
Feld-zeugmeister/ auch der Allirten Armée commandiren-
der General, &c. bekennen und thun kund durch gegenwär-
tige unsere schriftliche Declaration, daß/ gleichwie wir des
von Ihrer Kayserl. Majest. erlangten Fürsten-Stands/ im
G Hei

Heiligen römischen Reich/ zu anderer Mit-Stände Präjudiz
oder Schaden/ Uns zugebrauchen keines wegs gemeinet/ also
auch unsere Aufnehmung in den Reichs- Fürsten- Stand de-
nenjenigen Fürsten des Reichs/ so älteres Recht/ als wir/ durch
Kaiserliche Decreta, Reichs-Conclusa, oder sonst/ zur In-
troduction haben/ und doch darzu noch nicht gelangen kön-
nen/ weder an ihrem Rang/ Stelle oder Stimme jemahls
nachtheilig seyn/ noch sonst zu ihrer Beschränkung auf ei-
nige Weise gedeutet werden solle. Urkundlich dessen haben
wir dieses mit unserer Hand und Siegel bestärket. So ge-
schehen im Lager bey Roulac, den 18. Junii 1706.

(L. S.)

JOHANNES, Fürst zu Min-
delheimb/ Duc de MARLE-
BOROUGH.

§. 5. Nun hätte zwar obinterirtes Conclusum beeder höhern
Reichs-Collegiorum der Kaiserl. Commission überbracht werden
sollen; Alldieweil aber das Reichs-Städtische Collegium bey sotha-
ner Marlboroughischen Introductionis Materie gleichfals mit concur-
riren wolte/ hingegen ermeldte beede höhere Reichs-Collegia die prä-
tendirte Concurrenz verweigerten/ so würde die Überbringung in et-
was aufgehalten. Besagtes Reichs-Städtische Collegium sagte sein
Fundament auf das Instrumentum Pacis Westphalicæ, in welchem
ausdrücklich versehen/ daß so wohl auf allgemeinen als Particulier-
Reichs-

Reichs-Versammlungen denen Reichs-Städten weniger nicht als andern Reichs-Ständen Vorum decisivum zustehen solle; Wie denn auch/ bey der/ auf denen Westphälischen Friedens-Tractaten/ beschehene Aufrichtung des achten Electorats, die Reichs-Städte/sonder daß man ihnen Quæstionem Statûs moviret/ den Betritt gehabt/ nicht weniger/ bey noch fortwehrenden Regenspurgischen Reichs-Tage/das Fürsten-Collegium, ratione des neunten Electorats, der Reichs-Städte Concurrenz in keinen Zweifel gezogen/ einfolglich daraus zu inferiren/ daß wer bey Introduction eines neuen Churfürsten concurrirere/ derselbe bey Admission eines neuen Fürstens nicht vor incapabel gehalten werden dürfe. Dagegen bezoge sich Gegentheil hauptsächlich auf das Kaysrl. Commissiõs-Decret, so auf dem Regenspurg. Reichs-Tage 1654. den 26ten Febr. in puncto admissionis einiger neuen Fürsten ad Sessionem & Vorum ertheilet worden/ und darinnen unter andern folgende Worte zu lesen:

EXTRACT

Aus dem Kaysrl. Commiss. Decret, sub dato Regenspurg/
den 26. Febr. 1654.

Und damit lassen auch Ihre Kaysrl. Majest. Ihro auch die 7te und letzte Condition, das forthin ohne vorhergehende Real-Erfüllung obiger angedeuteter requisiten/ und ohne des Chur-und Fürstl. Collegii Vortwissen und Consens, keiner von denjenigen/ die etwa schon von Ihrer Kaysrl. Majest. oder dero Herrn Vatern und löbl. Vorfahren am Reich/in die Schaar der Fürsten des Reichs cooptirt und aufgenommen/ oder noch ins künfftige darzu cooptirt und eingenommen werden möchten/ mit Session und Stimm zum Fürsten-Rath verstattet/ und gelassen werden solle/ allergnädigst auch gefallen/ und seind zufrieden/ daß solches

ches alles künfftigem Reichs. Abschied einverleibet werde/ welchem allen nach Ihre Kaysersl. Majest. gnädigst begehren/ daß nunmehr die beyde löbl. Chur- und Fürstl. Collegia die Introduction der obgemelten Fürsten auf gedachte Maasß allerdings fortgehen lassen etc.

Gleichwie nun in sothanem Kaysersl. Commissions- Decret nur der beeden höhern Reichs- Collegiorum Erwähnung geschieht: Also berufen diese sich fernerweit auf die Observanz, und daß nach Anleitung dieses Decrets bey Introductionen derer neuen Fürsten das Städtische Collegium niemahls concurrirret; Weshalber auch nur gedachtes Collegium von seiner Prætension abgestanden.

CAPUT IX.

Von der Kaysersl. Approbation des / in der Fürstlich- Mindelheimischen Introductions- Sache / ergangenen Conclufi der beeden höhern Reichs- Collegien.

§. 1.

Nachdem nun das Reichs- Städtische Collegium von der præsumptirten Concurrenz bey der Fürstlich- Mindelheimischen Introductions- Sache abgestanden/ und darauf das deshalb im Reichs- Fürsten- Rath ergangene/ und im vorigem Capitel in formâ befindliche Conclufum der beeden höhern Collegiorum dem höchstsehnlichen Kays. Principal- Commissario, des Hrn. Cardinals und Bischoffs zu Passau Hochfürstl. Eminenz überbracht/ auch von dar so fort an Ihre Kaysersl. Majest. spediret worden/ haben Ihre Maj. nicht allein solches approbiret/ sondern auch hochgedachten Dero Principal- Commissarium fernerweit befehligt/ dahin nunmehr bedacht zu seyn/ daß die Introduction zu völliger Würcklichkeit gelangen möge.

§. 2. Gleichwie nun des Herrn Principal Commissarii Hochfürstl. Eminenz hierauf nicht ermangelten/ die Kaysersl. Approbation durch ein anderweites Commissions- Decret dem Chur- Mainischen Reichs- Directorio zu notificiren/ und daß/ angeregtem Introductions-

ations-Werck die bald und völlige Würckligkeit wiederfahren möge/
zu verlangen: Also ließ nur ermeldtes Reichs-Directorium sothanen
Käyserl. Commissions-Decret ad dictaturam publicam bringen/wie
solches aus nachstehendem Abdruck mit mehrern gelesen werden kan:

Käyserliches zweytes
COMMISSIONS-DECRET,
die Mindelheimische
INTRODUCTION

im Reichs. Fürsten Rath betreffend.
Dictatum Ratisb. d. 5. Nov. 1706. per Moguntinum.

Die römische Käyserl. auch zu Hungern und Böhemb
Königl. Majestät haben allergnädigst eingenommen/
auch nunmehr ratificiret/ was bey noch fürwährendem
Reichs-Convent den 13ten Septembr. jüngsthin durch Gut-
achten beyder höherer Reichs-Collegien/die Fürstl. Marlbo-
rougisch-Mindelheimische Aufnahm in des Heil. römischen
Reichs Fürsten-Stand betreffend / geschlossen/ und an Ihre
Käyserl. Majest. höchst-ansehnliche Commission abgegeben
worden. Angesehen nun mit solchem Dero Käyserl. allergnä-
digsten intention gänzlich nachgelebet/ und dieselbe dannen-
her um so viel mehrers Verlangen tragen/ daß dem Werck
durch erfolgende Introducirung Sr. Fürstl. Gn. zu Mindel-
heimb zu Sitz und Stimm in dem Reichs-Collegio die behörige
völlige Würckligkeit wiederfahre: Als lassen Allerhöchster-
meldter Ihrer Käyserl. Majest. Geheimbder Rath/ und bey
G 3 erstbe-

erstbesagtem Reichs-Convent höchstansehnlicher Principal-
 Commissarius, der Hochwürdigste/ Hochgebohrne Fürst und
 Herr/ Herr Johann Philipp/ der heiligen Römischen Kirchen
 Cardinal von Lamberg/ Bischoff und des heiligen Römischen
 Reichs Fürst zu Passau/ dem löblichen Chur-Mäynzischen
 Reichs-Directorio solches hiermit nicht verhalten/ damit das-
 selbe der Sachen recht thun/beyden hochlöblichen höhern Col-
 legiis der Käyserl. allernädigsten Resolution Wissenschaft
 mittheilen/ und zu mehrerer Bewehrung der allgemeinen bil-
 ligen Hochschätzung Sr. Fürstl. Gn. um das teutsche Reich er-
 forhtener hohen Meriten/ die fernere Gebühr/ zu Verwerck-
 stellung sothaner Introduction, ehist bestens beobachten
 wolle/und bleiben Ihre Hochfürstl. Eminenz demselben mit
 freundl. geneigten Willen wohl beygethan. Signatum Re-
 genspurg/ den 3. Nov. 1706.

(L. S.)

JOHANN PHILIPP,
 CARDINAL von Lamberg/
 Bischoff u. Fürst zu Passau.

CAPUT X.

Wie des Herrn Herkog von MARLEBOROUGH,
 als Fürstens zu Mindelheimb/ Fürstl. Durchl. in den
 Reichs-Fürsten-Rath solenniter introduciret
 worden.

§. I.

Aus dem zwennten Käyserl. Commissions-Decret hatten numeh-
 ro so wohl das Chur-Mäynzische Reichs-Directorium, als die
 beeden

beeden hñhern Reichs-Collegia ersēhen / was inassen Kāyserliche Majest. das in der Marleborough-Mindelheimischen Introductions-Sache überschickte Gutachten allergnädigst approbiret. Ben so gestalten Sachen war nichts mehr übrig / als daß zur würcklichen Introduction geschritten werde; Gestalt denn auch deshalb von dem Kāyserl. Principal-Commissario an den ältesten Erb-Marschall/ Herrn Christian Ernssten/ Grafen und Herrn zu Pappenheim folgende Verordnung ergieng:

Verordnung an des Röm. Reichs Erb-Marschallen/ Herrn Grafen von Pappenheim wegen Introducirung des Fürstēns von Mindelheimb.

Nach die Röm. Kāyserl. Majest. unser allergnädigster Herr/ vermöge dero Kāyserl. Commissions-Decrets vom 3. Currentis, an gegenwärtigen Reichs-Convent kommen lassen/ Herrn Johann/ des Röm. Reichs Fürsten zu Mindelheimb/ Herzogen zu Marleborough, auf vorher ergangene und ratificirte desselben einmüthige Aufnahme in den Reichs-Fürsten Stand und Würde/ zu würcklichem Sitz und Stimm in den Reichs-Fürsten-Rath zu lassen; Und es dann nunmehr an dem ist/ daß solch allergnädigster Kāyserlicher Will und Verordnung in der That vollzogen werden soll: Als geschieht hiermit/ von wegen allerhöchstgemelter Ihro Kāyserl. Majest. Geheimen Rath/ und zu besagtem Reichs-Convent bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, des Hochwürdigsten/ Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Johann Philipps/ der heiligen Röm. Kirchen Cardinaln von Lamberg/ Bischöffen und des heil. Röm. Reichs Fürstēns zu Passau/ Hochfürstl. Eminenz, an Herrn Christian Ernssten/

Ernstens/ des heiligen Röm. Reichs ältesten Erbmarschalln/
Grafen und Herrn zu Pappenheim/ die Anzeig und Erinne-
rung/ die zu dem Ende behörige Reichs-herkommliche Anstal-
ten und Nothdurfften auf morgenden Tag zeitlich zuverfü-
gen/ Se. Fürstl. Gn. Abgesandten zu solcher Introduction,
an statt seines Herrn Principalen anzusagen/ demselben den
gebührenden Ort im Reichs-Fürsten-Collegio, zu Ablegung
seiner Stimm/ anzuweisen und einzuräumen/ sodann auch für
ist und künfftig in all demjenigen/ was des Reichs-Erb-Mar-
schalln Amt mit sich bringt/ die Gebühr zu beobachten. Wel-
chem er/ der Herr Graff/ geziemend nachzuleben/ eingedenck
seyn wird/ und bleiben Ihre Hochfürstl. Eminenz demselben
mit freundlich-geneigtem Willem wohl beygethan. Signatum
Regensburg/ den 21. Nov. 1706.

(L. S.)

JOHANN PHILIPP,
Cardinal von Lamberg/ Bi-
schoff und Fürst zu Bassau.

§. 2. Tags vor dieser Verordnung/ wurde bey einer gehaltenen
extraordinairn Fürsten-Raths-Session, zur würcklichen Introducti-
on. der folgende Montag/ als der 22te Nov. erwehlet/ auch nachdem
sich nachgehends der beschriebene Reichs-Erb Marschall eingefunden/
solches so wohl denen anwesenden Fürstl. Herren Gesandten/ als auch
insonderheit dem Fürstl. Braunschweig Zellischen/ Herrn Christoff
Schraderen/ als welchen Ihre des Herrn Herzogs von Marleborugh
Fürstl. Durchl. zu sothaner Introduction und Führung des künfftigen
Mündelheimis. Voti legitimiret hatten/ angesaget. Zu Folge sothaner
Anfrage erschienen nun angeregten Montags vorermeldete Fürstliche
Herren

Herren Gesandte in dem Reichs-Fürsten-Rath/ und als ein jedweder von denenselben seine ordentliche Session eingenommen / that der Oesterreichische Director folgende Proposition: Denen allhier versamleten vortrefflichen Gesandschafften läge in frischen Andencken/ wie freud-und begierig über das Käyserl. Commissions-Decret vom 20. Maji jüngsthin/ beede höhere Reichs-Collegia sich den 13. Septembr. darauff/ zu faveur des Herrn Fürstens zu Mindelheim/ Herzogen von Marleborough, hätten allergehorsamst vernehmen lassen/ daß nemlich Ihr. Fürstl. Gnad. aus erwogenen sonderlichen Ursachen/ zu Sitz u. Stint in diesem Fürsten-Raths-Collegio ohnverzüglich zugelassen werden möchte. Und gleichwie man der Käyserl. allergnädigsten Intention damit in aller Unterthänigkeit zugetroffen: Also hätten es Ihre Käyserl. Majest. den 2ten dieses durchaus allergnädigst ratificiret/ und anbey verlangt/ daß sothanen Introductions-Wercke die bald- und völlige Würckligkeit wiederfabre; Inmassen dann/ zu dessen allergehorsamster Befolgung/ nicht allein von des Käyserl. höchstansehnlichen Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz dem von deroselben anhero beschriebenen ältesten Reichs-Erb-Marschalln/ Herrn Grafen und Herrn von Pappenheim/ die behörige Andeutung ebenfals per Decretum geschehen/ sondern auch/ bey vorgestern gehaltener Extraordinaire Fürsten-Raths-Session, der bekandte Verlaß dis Orts beschehen wäre/ und nunmehr darauff beruhe/ daß diese vorhabende Introduction, der hergebrachten Ordnung gemäß/ vollzogen werde.

§. 3. Gleichwie aber bey dergleichen Introductionen gewöhnlich/ daß/ wegen der alten Fürstl. Weltlichen Häuser Prærogativen
 S und

und andern Vorrechten/ eine Reservation gethan werde: Also wurde auch/ von einem gewissen Gesandten/nomine angeregter alten Fürstlich-Weltlichen Häuser/ vor dißmahl eine Reservation ad Protocolum gegeben/ welche in substantiâ nachstehenden Inhalts gewesen:

RESERVATIO COMMUNIS

nomine

der alten Fürstl Weltlichen Häuser.

Es wäre errinnerlich/ daß man/ von wegen und im Nahmen der sämtlichen hohen Fürstlichen Weltlichen Häuser/ hiebevord schon diß Orts contestiret/ daß Ihre Fürstliche Gnad. Herzog von Marleborough, auf Ihre vorgegangene Erklärung/ in alle wege ad Votum & Sessionem zu admittiren/ auch ganz billig wäre/ daß Ihrem Desiderio und für das gemeine Wesen angewendte Bemühung/ und erworbene grosse Dienste hierinnfals an die Hand gegangen würde/ so wolte man aber dabey expresse bedungen haben/ daß diese admission insonderheit denen alten Fürstl. Häusern / an ihren competirenden Juribus, Prærogativis und gebührendem Respect ohne Præjudiz seye/ auch zu solchem Ende/ neben andern/ in specie dasjenige/ was so wohl bey nechst vorigem Reichs-Tag in Anno 1654. als auch diesem noch vorhandenen/ wegen des Sitzens und Votirens/ erinnert worden/ observiret/ und die Session und das Votum anderer Gestalt nicht genommen/ oder abgegeben werde/ als illò locò & ordine, wie die Anweisung demselben geschehen/ und dieses wolte man/ im Nahmen aller hohen Weltl. Fürstlichen Häuser/ vorgestellet/ in specie auch/ wegen obhabender Votorum, sich darauf bezo:

bezogen / und ad Protocollum zu nehmen / gebeten haben.

§. 4. Auf diese Reservation replicirte der Fürstl. Oesterreichische Director: Wie Er selbige dermahl an seinen Orth gestellet seyn ließe / auch nicht ermangeln würde / Ihrer Kayserl. Majest. allerunterthänigsten rapport zuthun / vor welche man indessen alle Nothdurfft und Competentia vorbehalten wolte. Nach solchem wurde von mehrgedachtem Fürstlich Oesterreichischem Directore dem Reichs-Marschallischen Canzellisten befohlen / den Reichs-Erb-Marschallen / Herrn Grafen von Pappenheim / in das Collegium zuberuffen / welcher dann eben im Herauff fahren / und zwar in einer Carosse, mit zwey Pferden bespannet / vor und neben welcher zwey Trabanten mit Hellegarten / wie auch seine Pagen und Laquayen giengen / und Ihn biß an das Reichs-Fürsten-Raths-Zimmer begleiteten / begriffen war / und sich so gleich in sothanes Zimmer / nebst dem Reichs-Quartier-Meister Heberer, und beyden Marschallischen Canzellisten / von welchen der jüngere den Reichs-Marschalln-Stab / so von Indianischen Holze / auch unten und oben mit verguldeten Silber beschlagen war / in der Hand hatte / begabe / alwo Er sich an seinen gewöhnlichen Ort hinter das Oesterreichische Directorium stellte / die Canzellisten blieben bey der innern stehen / der Reichs Quartier-Meister aber nahm seinen Platz oben auf der Fürstlich-Geistlichen Secretarien-Banck / wiewohl diese so fort sich absentirten / und dem Actui nicht beywohnten / massen sie dem Reichs-Quartier-Meister solchen Locum nicht einräumen wollen.

§. 5. So bald nun der Reichs-Erb-Marschall sich in das Reichs-Fürsten-Raths-Collegium begeben / meldete Oesterreich ferner: Weiln es nun an deme / daß die Fürstl. Mindelheimische Introduction vor sich gehen solte / so würde sich das löbliche Reichs-Marschallen-Amt gefallen lassen / dem Kayserl. allergnädigsten Befehl zu Folge / den Fürstl. Mindelheimischen Herrn Gesandten / dem Herkommen Gemäß / herein zu führen /

ren / und demselben seine gebührende Stelle anzuweisen.
Auf welchen Antrag Hochgedachter Reichs-Erb-Marschall kürlich
antwortete: Wie Er nicht ermangeln wolte / dem allergnädigsten
Kaiserl. Befehl allerunterthänigst nachzukommen.

§. 6. Nach solchem trat derselbe mit dem Reichs-Quartier-
Meister ab / und nahm von denen an der Thür stehenden Reichs-
Marschallischen Cancellisten den Marschall-Stab / begabe sich da-
mit auf den so genannten Re- und Correlations-Saal / woselbst der
Fürstl. Windelheimische Bevollmächtigte sich einstweilen aufhielt /
führte denselben / welcher ihm etliche Schritt nachfolgte / in das
Fürstl. Collegium, und assignirte Ihme mit dem Marschall-Stabe
seinen Locum.

§. 7. Der Reichs-Marschall / welcher den Marschall-Stab bis
zu Ende des Actus in der Hand behielt / samt dem Reichs-Quartier-
Meister begaben sich so dann an Ihre vorige Stellen / und weiln vie-
le / so wohl Fremde als Einheimische die Curiosität hatten / diesen
actum solennem extraordinarium mit anzusehen / so wurden zwar /
mit Vergünstigung der Chur- und Fürstl. Herrn Directoren / deren
viele in das Zimmer gelassen / nachgebends aber / damit der Numerus
sich nicht zu sehr häuffen möchte / verschloß der Reichs-Quartier-Mei-
ster die Thür / und stellte sich des Herrn Grafen von Pappenheim mit
gebrachter Sohn / ein junger Herr von 9. Jahren / neben dem Reichs-
Quartier-Meister / die andere Spectatores aber hinter die Bäncke der
Fürstl. Secretarien.

§. 8. Hierauf legte der Oesterreichische Director gegen den Fürst-
lich-Windelheimischen Bevollmächtigten folgende Gratulation ab:

GRATULATION,

welche der Oesterreiche

DIRECTOR

gegen den Fürstlich-Windelheimischen Abgesandten
abgeleget.

Nach

Nachdem die höchste Clemenz, und allergnädigste Er-
 känntigkeit der Glorwürdigst-regierenden Römischen
 Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrns/ den Durch-
 lauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Jo-
 hann/ Herkogn von Marleborough, tot. tit. nicht allein in
 Stand und Würde eines Fürsten des Heil. Römisch. Reichs al-
 lermildest erhoben/ und mit dem nunmehrigen Fürstenthumb
 Mindelheimb versehen/ sondern auch/ nebst allergnädigster
 Ratificirung des Ihro von beeden höhern Reichs Collegiis
 favorabiliter erstatteten allerunterthänigsten Gutachtens/
 in Gnaden verordnet und gegönnet haben/ daß S. Fürstl.
 Gnaden zu Sitz und Stimm ehebaldigst zugelassen werde/
 gestalten/ krafft solcher allergnädigsten Verordnung dero-
 selben förmliche Introduction in diesem Fürsten-Rath eben
 aniezo werckthätig erfolget seye: Als wolte man/ obha-
 benden Directorial-Amts wegen/ in allerseits Höchst- und
 Hoher Herren Principalen/ auch derer sämtlichen Gesand-
 schafften Nahmen/ Hohermeldtem des Heil. Römisch. Reichs
 Fürsten von Mindelheimb/ Herkogn von Marleborough,
 über sothane durch ungemeinen Heldenmuth erlangte sonde-
 re Gnad und grosse Prærogativ, freundlich und geziemend/
 auch respective gehorsamlich und unterthänig hiermit gratuli-
 ren/ in festgestellter zuversichtlicher Hoffnung/ daß/ gleichwie
 Ihre Fürstliche Gnaden mit so viel erfochtenen herrlichen Sie-
 gen und gloriösen Conquesten/ bey Ihro Römisch. Kayserl.
 Majest. dem Heil. Römisch. Reich/ und Dero hohen Alliirten/

bereits unsterbl. Merita erworben/und also zu Dero allerseits weitem Dienst/Aufnahme/und mitwaltendem gemeinen Besten/Sie auch künftighen ihren unermüdeten Valeur patriotisch fortzusetzen/zumahl/als dessen mit einverleibtes hohes Mitglied/des teutschen Reichs-Anliegenheiten bestens mit zubeforgen belieben werden. Wie dann/in vorgedachter Nahmen/der aufrichtige Wunsch allerseits dahin gehet/das Hoch-oft-erwehnte Se. Fürstl. Gnaden/zu Dero eigenen/und ihres Fürstl. hohen Hauses fürwährendem Splendeur, immerwachsenden Verdienst/und unauslöschlichen Ruhm/in beglücktem Genuß dieser allergnädigsten angediehenen Käyserl. Gnad und hochansehnlicher Würde/so langwierig als vergnüglichst beharren mögen.

§. 9. Hingegen dankte der Fürstlich-Mindelheimische Bevollmächtigte mit nachinlerirten Worten:

Danksagungs-Rede.

welche der Fürstlich-Mindelheimische Bevollmächtigte/nach beschehener

INTRODUCTION

und erfolgter GRATULATION, gehalten.

Hochgeehrteste Herren Gesandten! Da Ich jezo in diesem Hochlöblichen Collegio, im Nahmen und wegen des Durchleuchtigen/Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/Herrn Johansen/des Heil. Römis. Reichs Fürsten zu Mindelheimb/ Herzogn von Marleborough/Ihrer Königl. Majest. zu Groß-Britannien Geheimen Raths/und commandirenden Generaln Dero Armée, auch General-Feld-Zeugmeistern des Königreichs Engelland und St. Georgii Ordens Rittern/ıc. zum erstenmahl zu reden die Ehre habe: So will zupörderst gebühren/Ihro Römische Käys. Maj. unserm allergnädig-

digsten Herrn/so dann denen Chur-Fürsten und Ständen des Heil. Römisch. Reichs/ vor die jetzt Hochgedachter Ihrer Fürstl. Gnaden be- zeigende sonderbahre Gnad und Ehre/ den respective allerunterthä- nigsten und geziemenden Danck zu erstatten/ und anneben so wohl die Chur- und Fürstl. Directoria als auch die sämtl. vortreffliche Gesand- schafften/ welche diese Introduction befördern helfen/ Ihrer Fürstl. Gnaden erkännlichen Gefälligkeit zuversichern. Ich verrichte also solches zu folge habender Ordre hiermit/ nechst schuldigster Dancks- gung für jetzt beschehene Gratulationes, Ihrer Fürstl. Gnad. kan nicht anderst als höchst vergnügen/ daß der/ in Ansehung Ihrer um die ge- meine Sach/ und des Römisch Reichs Conservation und Wohlstand er- worbenen Verdienste/ von der in Gott ruhenden Kays. Maj. Leopoldo gloriwürdigsten unsterblichen Andenckens / genommene Entschluß durch allerhöchstermeldte jetzt gloriwürdigst regierende Kays. Majest. nebst einmüthiger Zustimmung beyder höheren Reichs-Collegien/ nunmehr zur Würckligkeit gediehen/ und Sie zu Sitz und Stimm in diesem Reichs-Fürsten-Rath ein- und aufgenommen worden. Die Ihro hierdurch so großmüthigerzeigende Danckbarkeit gereicht dem Reich zu immerwährenden Ruhm/ und wird / mit und neben denen durch Gottes Seegen unter Ihrer Fürstl. Gnaden Anführung er- haltenen den hohen Alliirten gloridsesten Siegen/ in denen Jahr- und Geschicht-Büchern nach Verdienst verewiget werden. Und gleichwie Ihre Fürstl. Gnad. vielleicht der erste Herzog Englischer Nation seyn/ deme die Reception in dis Hochlöbl. Collegium der teutschen Fürsten wiederfahren: Also werden sich dieselbe um destomehr bestre- ben/ in und vor Teutschland ferners den Engell. Valor zu zeigen/ und in Engelland die teutsche Großmüthigkeit zu rühmen / mithin zu be- wahren/ wie wohl und glücklich beyde Nationen zu Kriegs- und Frie- dens-Zeiten/ bey einander stehen / und ihre gemeinsahme Sicherheit und Interesse befördern können; Gestalten sie dann in Secundirung dessen/ was zu Erreichung Ihrer Kays. Maj. allergerechtesten In- tentionen/ und zu des Reichs Ehr/ Aufnahme und Nutzen vorträglich/ so viel an Ihro/ mit Rath und That sich/ als ein getreues Mitglied und Fürst des Reichs jederzeit zu erweisen/ nicht ermangeln werden/ innig- lich

lich wünschend/ daß dieser hochlöblichen Reichs-Versammlung führende tapffere Consilia mit glücklichen Successen begleitet/ und dardurch das Beste des Publici über all nachdrücklich befördert werden möge. Ich vor meine wenige Person lebe der ungezweiften Hoffnung/ meine Hochg. Herrn Gesandten allerseits werden mir die bißher durch so viele Proben beglaubte Gewogenheit und Freundschaft ferner gönnen/welche in allen Begebenheiten mit möglichsten Dienstbezeugungen zubezuschuldigen/unablässig bemühet seyn werde.

§. 10. Nach diesem verfügten sich sämtliche Gesandten zu dem Fürstlich-Mündelheimischen Bevollmächtigten/ und legte ieder vor sich besonders ein gewöhnlich Gratulations-Compliment ab. Als aber die Spectatores auf gegebenen Anlaß/ wieder aus der Fürsten-Raths-Stuben gegangen/ wurde von Oesterreich annoch geführt: Was gestalt sich zwar alhier ein Streit/ in puncto Sessionis zwischen denen Fürstl. Secretarien/ und dem Reichs-Quartier-Meister/ erheben wollen/ weiln man aber in diesem Werck eben nicht so geschwind auf den eigentl. Grund hätte sehen können/ noch weniger aber der Actus Introductionis eines um das Publicum so hoch/meritirten Reichs-Fürsten sich verschieben lassen wollen: Als wäre zwar connivendo gestattet worden/ daß ermeldter Reichs-Quartier-Meister seine prætendirten Sitz auf der erste Geistl. Secretarien Band genommen, doch mit diesem ausdrücklichen/und mit dem Reichs-Erz-und Erb-Marschallen-Amt beliebten Reservat, daß sothaner dermahliger Actus keinem Theil zu Behuff/nach ein oder anderseits/iezt oder instänfftige/ zu einiger Consequenz oder Präjudiz gezogen/ sondern diese vertirende Controversia demnechst mit Ordnung ausgemachet werden solle.

§. 11. Hiermit hat sich dieser ganze Actus Introductionis geendiget/und wurde das ganze Werck mit einem von dem Fürstl. Mündelheimischen Bevollmächtigten vor die Chur-Fürstl. Gräfl. und Städtische Gesandte und Deputirte angestellten Festin geschlossen.





ichs Fürstenthum/ als durch dero erlassenes Com-
 mander zu den Weg gebahnet. Diesem geheiligten Ober-
 die Chur- und Fürsten des Reichs höchst-rühm-
 Da Sie dann kein grösseres Denckmahl ihrer Er-
 fonten/ als daß Sie Ihre Durchl. als ein würdi-
 Durchlauchtigen Corporis mit allem Willen auff-

chem Ende/ nachdem vorangeregtes ad Dictaturam
 te Kaysrl. Commissions-Decret. Montags den
 in Deliberation gestellet wurde/ fandte sich unter
 Abgesandten keiner/ der nicht nomine seines Durch-
 ipaln, Seiner Fürstl. Durchl. zu der erlangten ho-
 vünschte/ und daß solche mit dem Recht zu Siz und
 Reichs Fürsten Raths-Collegio Ihro und Ihrer
 zu stetswährenden Flor vermehret werden möge/
 agene Votum ablegete. Und obschon einige Reichs-
 ner Introduction, wie auch wegen der Herrschafft
 reffirret waren/ auch dahero gewisse Reservatio-
 am gegeben wurden/ so wolten Sie sich doch dißfals
 ndern contestirten ihre Begierde/ die Kaysrl. al-
 tion bestens zu secundiren/ und von des Herrn Her-
 che Reich und allgemeine Europæische Wesen erwor-
 en Meriten danckbare Mit. Erkennen zu seyn/ und
 dirte ewige Andencken in Teutschland um so viel de-
 en zu helfen.

it aber der Reichs Fürsten Secundirung Ihrer
 höchstlöbliche und auff mehrangeregte Introduction
 s von Marleborough in den Reichs Fürsten-Rath
 on desto ansehnlicher sich præsentriren möge: So ha-
 s Vota des Reichs Fürsten-Raths-Collegii, worein
 hl. auffgenommen worden/ als die Chur- und Fürst-
 ht weniger das gemeine Conclusum sothaner beeden
 collegiorum in folgenden Abdrucken hiermit com-

D 2

I. Vo.

